

Aufklärung und Kritik

Zeitschrift für freies Denken und humanistische Philosophie
Herausgegeben von der Gesellschaft für kritische Philosophie Nürnberg

Sonderdruck

**Dr. Richard Reichel
und Karin Topper**

**Prostitution: der verkannte
Wirtschaftsfaktor**

Mitherausgeber:

Prof. Dr. Hans Albert (Heidelberg)
Prof. Dr. Gerhard Besier (Heidelberg)
Prof. Dr. Dieter Birnbacher (Düsseldorf)
Prof. Dr. Noel Felici (Grenoble)
Prof. Dr. Dietrich Grille (Erlangen)
Prof. Dr. Rainer Hegselmann (Bayreuth)
Prof. Dr. Hans Henning (Weimar)
Prof. Dr. Horst Herrmann (Münster)
Prof. Dr. Eric Hilgendorf (Würzburg)
Prof. Dr. Norbert Hoerster (Mainz)
Prof. Dr. Bernulf Kanitscheider (Gießen)
Prof. Dr. Mark Lindley (Boston)
Prof. Dr. Erich H. Loewy (Sacramento)
Prof. Dr. Hubertus Mynarek (Oderheim)
Prof. Dr. Johannes Neumann (Tübingen)
Prof. Dr. Vallabhjai J. Patel (Neuburg)
Prof. Dr. Gerard Radnitzky (Trier)
Prof. Dr. Hans-Martin Sass (Bochum)
Prof. Dr. K. A. Schachtschneider (Nürnberg)
Prof. Dr. Hermann J. Schmidt (Dortmund)
Prof. Dr. Peter Singer (Princeton)
Prof. Dr. Gerhard Streminger (Graz)
Prof. Dr. Ernst Topitsch (Graz) †
Prof. Dr. Gerhard Vollmer (Braunschweig)
Prof. Dr. Franz M. Wuketits (Wien)

Inhalt

Dr. Richard Reichel und Karin Topper

Prostitution: der verkannte Wirtschaftsfaktor 3

Impressum 30

Einleitung

Die ökonomische Forschung hat sich in jüngerer Zeit Phänomenen zugewandt, die traditionell nicht im Mittelpunkt der Analyse standen. Dies gilt im besonderen für Erscheinungen, deren Zugänglichkeit für das ökonomische Instrumentarium eher angezweifelt wurde. Ausgangspunkt dieser neueren Ansätze waren die Arbeiten Gary Beckers, die „außerökonomische“ Phänomene wie „Fertilität“, „Familie“ oder „Kriminalität“ mit Hilfe ökonomischer Nutzenbetrachtungen analysierten.¹ In der Wissenschaft schnell akzeptiert, folgten weitere ökonomische Analysen, beispielsweise die Ökonomie des Rechts oder der Kunst. Da verwundert es ein wenig, dass gerade das „älteste Gewerbe der Welt“ vergleichsweise wenig Beachtung in der Literatur erfuhr, zumal es hier augenscheinlich um Austauschprozesse auf Märkten geht. Prostitution wurde demgegenüber bislang vorwiegend aus rechtlicher, kriminalistischer und soziologischer Sicht behandelt oder zum Gegenstand von Moralbetrachtungen. Ohne diese Untersuchungen abwerten zu wollen, hatte die weitgehende Abwesenheit einer ökonomischen Analyse aber zur Folge, dass einerseits über die Bedeutung des Marktes für Prostitutionsdienstleistungen wenig bekannt war und dass andererseits wirtschaftliche Motive zur Erklärung der Prostitution kaum systematisch diskutiert wurden. Man beschränkte sich auf – meist reichlich nebulöse – Schätzungen des Umsatzes im Prostitutionssektor und vermutete, dass wohl ökonomische Zwänge für die Aufnahme einer solchen Tätigkeit aus-

schlaggebend seien. Beides ist gleichermaßen unbefriedigend.

Mit der Diskussion um das neue deutsche Prostitutionsgesetz, das im Jahr 2002 in Kraft trat, wandelte sich das Bild. Zum einen wurden spezifische Probleme im Zusammenhang mit der Prostitution im Parlament und den Medien wesentlich intensiver diskutiert, als das in der Vergangenheit der Fall war, zum anderen wurde die ökonomische Bedeutung nunmehr deutlicher, da Fragen hinsichtlich etwa des potentiellen Steueraufkommens oder möglicher Beiträge zur Sozialversicherung verstärkt ins Blickfeld gerieten. Gerade hier wurde das Fehlen auch nur halbwegs verlässlicher empirischer Daten schmerzlich deutlich.

Aus diesen Gründen hat sich dieser Beitrag folgende Ziele gesetzt:

1. In einem ersten Schritt soll versucht werden, die ökonomische Bedeutung der Prostitution in Deutschland genauer zu erfassen als das bisher der Fall war. Dies ermöglicht Erkenntnisse über Bedeutung und Entwicklung eines der wichtigsten Sektoren der sogenannten „Schattenwirtschaft“.
2. In einem zweiten Schritt wird analysiert, welche Marktform hier vorliegt. Dies ist unerlässlich, um etwa Einkommenshöhe und Einkommensunterschiede im Sektor Prostitution zu erklären.
3. Die Motive, die zu Nachfrage nach Prostitutionsdienstleistungen führen, sind einer ökonomischen Analyse ebenfalls zugänglich. Diese kann beispielsweise Auskunft auf die Frage geben, ob die Nachfrager die Dienste von Prostituierten le-

diglich als „Notlösung“ in Anspruch nehmen, oder ob Prostitution als rationale Alternative zur Ehe oder einer sonstigen Beziehung bzw. Beziehungen gesehen werden kann. Auch lassen sich so neue Formen der Prostitution ökonomisch-evolutionstheoretisch erklären.

4. Ein abschließendes Kapitel widmet sich dem eingangs erwähnten neuen Prostitutionsgesetz. Wir diskutieren, inwiefern das neue Gesetz den Anforderungen gewandelter gesellschaftlicher Vorstellungen sowie den ökonomischen Realitäten Rechnung trägt. Dies kann erste Ansätze zu späteren Novellierungen aufzeigen und gleichzeitig zu einer Versachlichung der Diskussion beitragen.

Was ist Prostitution?

Zu Beginn einer jeden Analyse sollte eine klare Definition dessen stehen, was untersucht werden soll. Dabei ist die Definition von Prostitution gar nicht so einfach, wie man sich das vielleicht vorstellen mag.² Wirft man einen Blick in lexikalische Werke, so erkennt man schnell, dass die dort präsentierten Definitionen nicht einheitlich sind. So versteht beispielsweise das Staatslexikon³ unter Prostitution:

„Sexualhandlungen, bei denen sich jemand regelmäßig ohne Gefühlsbeteiligung gegen Entgelt und wahllos unbekanntem Partnern hingibt, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.“

Diese Definition klingt zunächst plausibel, sie ist es aber nicht, da offenkundig bestimmte Formen der Prostitution – wie etwa die der klassischen Kurtisane – von ihr nicht erfasst werden. Hier ist das Kriterium „wahllos unbekannt“ nicht erfüllt und beim Kriterium „ohne Gefühlsbeteili-

gung“ sind zumindest ansatzweise Zweifel angebracht. Auch auf modernere Formen wie beispielsweise die der Gelegenheitsprostitution bei einer Begleitserviceagentur passt diese Definition sicher nicht.

Weitergefasst ist die Definition der Microsoft Encarta Enzyklopädie 2002. Dort handelt es sich bei Prostitution um das *„Anbieten des eigenen Körpers zur sexuellen Befriedigung anderer Personen gegen materielle Entlohnung“*.

Diese Definition hat zweifelsohne den Vorteil, dass viele historische und moderne Formen der Prostitution erfasst werden, da auf schwer quantifizierbare Adjektive wie „regelmäßig“, „wahllos“ oder „ohne Gefühl“ verzichtet wird. Dennoch stellt sich die Frage, ob der Sachverhalt „Person A heiratet Person B aus rein finanziellen Motiven“ auch unter den Begriff Prostitution fällt? Man könnte dies durchaus so sehen, „mehrheitsfähig“ wäre es wahrscheinlich aber nicht. Denn bei Heirat und Ehe ist die Erzeugung von Nachwuchs immer im Bereich des Möglichen, während die menschliche Reproduktion bei einer Prostitutionstätigkeit gerade ausgeschlossen werden soll. Es ist also nötig, obige Definition zu ergänzen. Tut man dies, so gelangt man zur Definition von Edlund und Korn⁴; danach handelt es sich bei Prostitution um den *Verkauf nicht-reproduktiver, sexueller Dienstleistungen („selling non-reproductive, commercial sex“)*.

Diese Definition umfasst aus unserer Sicht alle wesentlichen Formen moderner Prostitution. Sie stellt nicht die Frage, ob im Einzelfall vielleicht „etwas Gefühl“ im Spiel ist (in vielen Ehen dürfte kaum mehr

Gefühl im Spiel sein), sondern konzentriert sich auf den ökonomischen Tauschprozess, unabhängig von dessen Frequenz und unabhängig davon, ob der „Erwerb“ haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird. Ob Straßenstrich, Bordellprostitution, Escortagenturen oder Wohnungsprostitution, alle diese Ausprägungen, denen im wesentlichen ein monetär-materielles Motiv eigen ist, zählen dazu. Zugegeben sei, dass es im Einzelfall schwierig sein dürfte, das primäre Motiv festzustellen. Aber dies ist der Preis für eine Definition, die sich als empirisch robust erweisen soll und die gerade „nebenberufliche“ und unregelmäßige Formen der Prostitution, die gegenwärtig immer häufiger werden, mit einschließt. Zugegeben sei weiterhin, dass danach etwa die Mätresse eines absolutistischen Herrschers des 18. Jahrhunderts nicht als Prostituierte zu bezeichnen wäre, entstanden aus solchen Verbindungen doch öfters Kinder, und dies in vielen Fällen durchaus „gewollt“.⁵ Alles in allem betrachten wir die Definition von Edlund und Korn aber als die praktikabelste, zumal sie eine einsichtige Trennlinie zwischen Prostitution und Ehe zieht. Geht es bei Prostitution um den Verkauf kommerzieller Sex-Dienstleistungen, so handelt es sich bei der Ehe im Regelfall um (falls man auch auf den materiellen Aspekt Wert legt) Verkauf von reproduktivem Sex. Dieser wird hier ergänzt durch weitere Dienstleistungen wie Putzen, Kochen, Kleiderpflege, die sich im übrigen bis auf die Faktoren „Liebe“ und „Zuneigung“ ebenfalls am Markt einkaufen lassen.

Formen der Prostitution

Ob die These von der Prostitution als dem „ältesten Gewerbe der Welt“ haltbar ist, lässt sich nicht mit letzter Sicherheit be-

weisen. Unumstritten ist jedoch, dass das Phänomen sehr alt ist und sich auch im Tierreich ähnliche Erscheinungen beobachten lassen. Ausgehend von den Formen der antiken Tempel- oder auch Gastprostitution entwickelte sich rasch ein kommerzieller Sektor, der im alten Griechenland sowie im alten Rom vielfältige Formen annehmen konnte.⁶ Im Mittelalter war in Deutschland die Prostitution ein zunftmäßig organisiertes, staatlich reguliertes Gewerbe, das zwar moralisch geächtet, aber als Faktum anerkannt und nicht verschwiegen oder unterdrückt wurde. Die „Frauenhäuser“ waren damals meist Eigentum der Städte.⁷ Einnahmen aus der Prostitution flossen in Form von Abgaben sogar in die Finanzierung von Universitäten. Nach dem Ausbruch der Syphilis in Europa und dem Vordringen der reformatorischen Theologie folgte eine Phase der Unterdrückung, bis schließlich im 19. Jahrhundert im Zuge von Aufklärung und Industrialisierung das Verschwinden der alten agrarisch-feudalen Ordnung neue Möglichkeiten eröffnete. Im Industriezeitalter stieg die Zahl der Prostituierten trotz repressiver Rechtslage⁸ stark an, auch wenn entsprechende Zahlenangaben mit Vorsicht zu interpretieren sind. Im deutschen Reich betrug sie bei Ausbruch des I. Weltkrieges etwa 330.000, was einem Anteil von immerhin 1% der weiblichen Wohnbevölkerung entsprach.⁹ Sicherlich hat materielle Not hier eine Rolle gespielt, es wäre aber falsch, diese als alleinigen Erklärungsfaktor anzusehen. Ebenso unvereinbar mit den empirischen Befunden ist die marxistische Sichtweise, wonach Prostitution ein „Kind des Kapitalismus“ sei und mit dessen Untergang verschwinden werde. Zum einen gab es sie lange, bevor kapita-

listische, d. h. marktwirtschaftliche Ordnungen existierten, und zum anderen war und ist sie in kommunistischen Ländern lediglich unterdrückt, existiert aber im Verborgenen weiter. Richtig ist demgegenüber, dass marktwirtschaftlich organisierte Wirtschaften der Prostitution mehr Freiraum eröffnen. Dem standen bisher allerdings moralische Hindernisse und strafrechtliche Maßnahmen entgegen.

Prostitution gab und gibt es in allen denkbaren geschlechtsspezifischen Formen. Die heterosexuelle Form, bei der Frauen als Anbieterinnen und Männer als Nachfrager auftreten, ist historisch und gegenwärtig die bei weitem häufigste und relativ am besten erforschte Form. Die homosexuelle Variante, bei der Männer sowohl Anbieter als auch Nachfrager sind, hat gegenwärtig zwar eine geringere Bedeutung, der Markt scheint aber einen langfristigen Wachstumstrend aufzuweisen. Dies gilt auch für heterosexuelle Prostitution, bei der Männer die Anbieter und Frauen die Nachfragerinnen sind. Dieser Bereich ist quantitativ noch relativ klein, zeichnet sich aber ebenfalls durch Expansion aus. Weibliche homosexuelle Prostitution spielt offensichtlich die geringste Rolle. Sie ist wissenschaftlich bisher auch kaum erforscht. Aus diesem Grund konzentriert sich dieser Beitrag auf die „klassische“ Form, bei der Frauen die Anbieterinnen und Männer die Nachfrager sind.

Die ökonomische Bedeutung der Prostitution in Deutschland

Die wirtschaftliche Aktivität Prostitution zählt definitorisch zum einen zu den Dienstleistungen, also dem tertiären Sektor einer Wirtschaft, der in entwickelten Staaten zwischen 50% und 75% der Wert-

schöpfung erwirtschaftet. Allerdings wird dieser Sektor in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht offiziell erfasst, was in seiner bisherigen „Halb-Legalität“ begründet liegt. Die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Industrieländer) rechnet ihn deshalb zur sogenannten Schattenwirtschaft (non-observed economy), die auch Aktivitäten wie Schmuggel, Drogenhandel und Geldwäsche umfasst. Zur Erfassung der ökonomischen Aktivität ist man hier auf Schätzungen angewiesen. Die OECD schlägt zwei Verfahren vor.¹⁰

(a) Zum einen kann bei bekannter Zahl der Prostituierten aus der Zahl der erbrachten Leistungen und einem (hypothetischen) Durchschnittslohnsatz ein jährliches Gesamteinkommen berechnet werden. Es gilt somit für eine bestimmte Zeiteinheit (Tag, Monat, Jahr)

Umsatz = Zahl der Prostituierten x Zahl der Leistungen pro Zeiteinheit x durchschnittlicher Lohnsatz.

Dieser Ansatz, auf welchem alle bisherigen Schätzungen beruhen, ist allerdings sehr ungenau. Kann man die Zahl der Prostituierten noch halbwegs verlässlich abschätzen, so schwankt die Zahl der erbrachten Leistungen pro Zeiteinheit einerseits je nach Marktsegment (Vollzeit, Nebenerwerb) erheblich, andererseits können sie in absoluten Größen kaum zuverlässig erfasst werden. Angesichts der Heterogenität des Leistungsspektrums sind Angaben zu repräsentativen Häufigkeitsverteilungen mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln.¹¹ Rechnet man mit hypothetischen Mittelwerten, so muss man sich darüber im klaren sein, dass diese wahrscheinlich falsch sind und die „wahren“

Mittelwerte nicht erfassen, da es sich ja nicht um echte Stichproben, sondern lediglich vage Schätzungen handelt. Beim durchschnittlichen Lohnsatz entstehen dieselben Probleme. Ohne Annahmen bezüglich der Häufigkeitsverteilung ist völlig unklar, wie repräsentativ „fiktive“ Mittelwertannahmen sind. Schließlich multiplizieren sich die Fehler auch noch, so dass die errechnete Umsatzgröße kaum mehr als eine sehr grobe Näherung sein kann. Fehlschätzungen in der Größenordnung von 100% oder 200% sind durchaus möglich.

Als Alternative schlägt die OECD einen zweiten Ansatz vor:

(b) Aus Befragungen, sprich Einkommensstichproben, wird die Häufigkeitsverteilung der erzielten Bruttoeinkommen ermittelt und mit Hilfe der geschätzten Gesamtzahl der Prostituierten zu einer Gesamtumsatzgröße hochgerechnet.

Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass die Unsicherheiten der Alternative (a) stark reduziert werden. Zwar verbleiben auch hier Unsicherheiten bezüglich der Gesamtzahl der in diesem Gewerbe Tätigen, der „Restfehler“ reduziert sich jedoch auf den Stichprobenfehler. Dieser ist umso geringer, je größer die Stichprobe ist. Gibt man bei der Gesamtzahl der Prostituierten dann Ober- bzw. Untergrenzen vor, so kann eine „Bandbreite“ des Gesamtumsatzes ermittelt werden, in welcher der tatsächliche Umsatz mit großer Wahrscheinlichkeit liegt.

Eine dritte Möglichkeit besteht theoretisch in der Heranziehung der Steuerstatistiken. Allerdings sind diese Informationen einerseits öffentlich nicht zugänglich, andererseits zahlt nur ein unbekannter, wahr-

scheinlich eher geringer Prozentsatz der Prostituierten tatsächlich Einkommensteuer in voller Höhe.¹² Am ehesten kann dies für vollprofessionelle Anbieterinnen angenommen werden, wenn Prostitution die einzige Quelle von Erwerbseinkommen darstellt. Nebenerwerbsprostituierte versteuern ihre Einkommen in den wenigsten Fällen. Für eine Abschätzung des gesamten Branchenumsatzes ist dieser Ansatz deshalb unbrauchbar.

Darüber hinaus tauchen weitere Probleme bei der steuerlichen Erfassung auf. Neben der Individualbesteuerung der Einnahmen als „sonstige Einkünfte“ sind in Deutschland auch pauschalierte Verfahren üblich, die die Finanzämter aber unterschiedlich handhaben. So werden beispielsweise in Nordrhein-Westfalen und in Baden-Württemberg seitens der Bordellbetreiber pauschale Beträge für Einkommen- und Umsatzsteuer der Beschäftigten an die Finanzämter abgeführt. Es ist aber nicht klar, ob dadurch eine weitere Verpflichtung zur Abgabe einer individuellen Steuererklärung hinfällig geworden ist oder nicht. Auch existiert keine bundeseinheitliche Regelung für die Finanzverwaltung, die bei Umzügen und Arbeitsplatzwechsel eine transparente steuerliche Behandlung sicherstellen würde. Wir werden das Problem des „Steuerchaos“ im letzten Abschnitt dieses Artikels nochmals aufgreifen.

Damit wird verständlich, dass diejenigen Umsatzschätzungen, die für Deutschland veröffentlicht wurden, ausschließlich mit dem Ansatz (a) arbeiten, wobei anhand der enormen Bandbreite der Schätzungen deutlich wird, wie unsicher diese Berechnungen sind. Der am häufigsten genannte

Wert für den Jahresumsatz beträgt 11 bis 12,5 Milliarden DM, also umgerechnet etwa 6 Mrd. EURO.¹³ Er resultiert beispielhaft aus folgenden Annahmen:¹⁴

Zahl der Prostituierten, die täglich arbeiten:	80.000
Dienstleistungen pro Tag:	2
Lohnsatz in EURO:	100

Daraus folgt ein Tagesumsatz von 16 Millionen EURO und ein Jahresumsatz von 5,8 Milliarden EURO. Andere Schätzungen gehen von bis zu 35 Milliarden EURO Jahresumsatz aus, ohne dass ihnen aber eine nachvollziehbare Berechnung zugrunde liegt.¹⁵ So ergibt sich beispielsweise aufgrund der Angaben von Hydra von 400.000 Prostituierten, die täglich drei Freier bedienen, und einer 5-Tage-Woche, ein Jahresumsatz von 15,6 Mrd. EURO, wenn nur ein Lohnsatz von 50 EURO zugrundegelegt wird.¹⁶

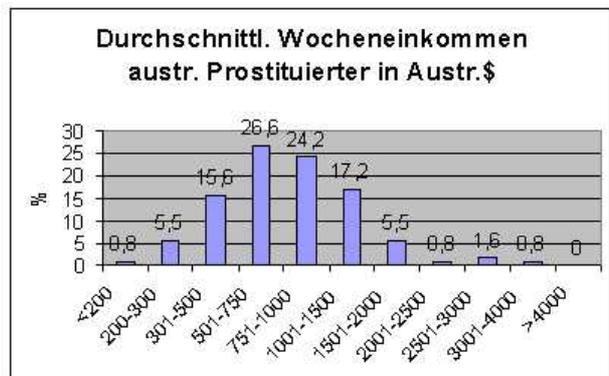
Daraus ist ersichtlich, dass solche Schätzungen extrem ungenau sind, da unbekannt ist, wie hoch die Zahl der täglich arbeitenden Prostituierten tatsächlich ist und wie viele Dienstleistungen sie pro Tag verkaufen. Unsicher sind auch die Annahmen über den durchschnittlichen Lohnsatz.

Augenscheinlich genauer, aber aufgrund fehlenden Datenmaterials schwerer durchzuführen ist der Ansatz (b) der OECD. Häufigkeitsverteilungen von Prostituierteneinnahmen, die auf repräsentativen Befragungen basieren, gibt es in Deutschland nicht. Allenfalls existieren vage Vermutungen. Die einzige uns bekannte Survey-Untersuchung ist eine Erhebung, die für die Jahre 1985-86 vom Australian Institute of Criminology (AIC) durchgeführt wurde.¹⁷ Damals wurden 128 Pro-

stituierte nach der Höhe ihres Brutto-Wocheneinkommens befragt. Zwar ist diese Stichprobe nicht besonders groß, sie ist aber die einzige seriös erhobene Quelle zur Einkommenslage. Australien ist sowohl was das Pro-Kopf-Einkommen als auch den kulturellen Hintergrund angeht, mit Deutschland in etwa vergleichbar. Deshalb wurde diese Studie herangezogen, um die Einkommensverhältnisse in Deutschland näherungsweise zu erfassen und einen Eindruck von der ökonomischen Bedeutung des Prostitutionssektors zu erhalten. Wir gehen dabei von der Hypothese aus, dass die Einkommensverteilung der australischen Prostituierten auf die Verhältnisse in Deutschland übertragbar ist. Dies scheint uns vertretbar, da die Aufteilung der Prostituierten auf die einzelnen Sparten, so wie sie in der AIC-Studie wiedergegeben wird, auch für Deutschland Gültigkeit haben dürfte.

Die australische Studie erfasst die wöchentlichen Durchschnittseinkommen (brutto, d. h. vor Abzug von Kosten) unterteilt nach Einkommensklassen, wobei für die höchste Klasse (>4000 \$) kein Wert mehr angegeben wurde.

Schaubild 1



Danach hatten 0,8% der Befragten ein Einkommen von weniger als 200 \$, 26,6% verfügten über durchschnittlich 825 \$ (Klassenbreite von 751 \$ bis 1000 \$) usf. Die unteren Einkommensbereiche werden offensichtlich von schlecht bezahlten Straßenprostituierten und von Nebenerwerbs- bzw. Gelegenheitsprostituierten besetzt. In den oberen Rängen (über 1500 \$) finden sich lediglich 8,7% der Befragten wieder. Diese Zahl entspricht in etwa dem Anteil der Personen die bei Begleitagenturen bzw. als Call-Girls arbeiten.

Welche Rückschlüsse lassen sich aus diesen Zahlen für Deutschland ziehen? Wir haben folgende Vorgehensweise gewählt:

– Zunächst erfolgte eine Umrechnung der Angaben in australischen Dollar in DM zum Wechselkursmittelwert der Jahre 1984-87. Diese Mittelung wurde gewählt, um wechselkursbedingte Verzerrungen möglichst gering zu halten. Der Umrechnungsfaktor beträgt nach dieser Methode 1,8 DM/1 Austr. \$.

– Auf eine Anpassung mit Hilfe des Konsumentenpreisindex wurde verzichtet, da sowohl in Australien wie auch in Deutschland seit Mitte der 80er Jahre die Nominallohnsätze von Prostituierten relativ konstant geblieben sind.

– Die Gesamtzahl der in Deutschland tätigen Prostituierten wurde zunächst mit 400.000 angenommen. Dies ist die am häufigsten genannte Zahl, wenngleich die Schätzungen von 50.000 bis 650.000 reichen. Wir werden die Annahme später modifizieren.

Dann ergibt sich für Deutschland folgende Häufigkeitsverteilung der Einkommen, wobei wir von der wöchentlichen Betrachtungsweise auf Jahresangaben mit einer unterstellten Jahresarbeitszeit von 46 Wochen übergegangen sind. Die Klassengrenzen wurden geringfügig gerundet, um eine bessere Übersichtlichkeit der Darstellung zu gewährleisten.

Tabelle 1
Hochgerechnete Einkommensverteilung deutscher Prostituiertes

Einkommensklasse (DM/J.)	Klassenmittelwert in DM	% der P in der Klasse*	Zahl der P in der Klasse	Gesamteinkommen in der Klasse in DM
unter 16.500	8.250	0,8	3.200	26.400.000
16.501-24.800	20.700	5,5	22.000	455.400.000
24.801-41.400	33.100	15,6	62.400	2.065.440.000
41.401-62.100	51.800	26,6	106.400	5.511.520.000
62.001-82.800	72.400	24,2	97.200	7.037.280.000
82.801-124.200	103.500	17,2	68.800	7.120.800.000
124.001-165.600	144.800	5,5	22.000	3.185.600.000
144.801-207.000	176.000	0,8	3.200	563.200.000
207.001-248.400	227.700	1,6	6.400	1.457.280.000
248.401-331.200	289.800	0,8	3.200	927.360.000

*Die Differenz zu 100% folgt aus fehlenden Angaben (1,6%). Aus diesem Grund beträgt die Gesamtzahl der Prostituierten in unserer Berechnung 394.800.

Das Gesamteinkommen der knapp 400.000 deutschen Prostituierten beträgt hiernach als Summe der letzten Spalte 28,4 Milliarden DM bzw. in heutiger Währung 14,5 Mrd. EURO. Diese Zahl übersteigt die bisherigen meistgenannten Schätzungen der Größenordnung 11 bis 12,5 Mrd. DM bei weitem, liegt aber noch deutlich unter der Maximalannahme von 70 Mrd. DM.

Dividiert man den Gesamtumsatz durch die Zahl der Anbieterinnen, so erhält man einen durchschnittlichen Jahresumsatz von knapp 71.000 DM. Dieser darf nun keinesfalls, ebenso wie die in der Tabelle genannten Umsätze mit dem „verfügbaren“ Einkommen verwechselt werden, da hier noch keinerlei Kosten berücksichtigt wurden. Auf diesen Aspekt werden wir später noch zurückkommen.

Eine Überprüfung der Realitätsnähe obiger Berechnungen lässt sich durchführen, wenn auf die in der AIC-Studie vorgelegten Zahlen zur durchschnittlichen Zahl der pro Woche pro Prostituierte erbrachten Dienstleistungen zurückgegriffen wird. Hiernach betrug dieser Durchschnittswert etwa 30, d. h. pro Jahr (bei 46 Wochen) etwa 1380.¹⁸ Dividiert man den Durchschnittsjahresumsatz von 71.000 DM durch 1380, so erhält man mit 52 DM den durchschnittlichen Preis einer Dienstleistung. Obwohl dieser Wert etwas niedrig erscheint (und den Annahmen bei der Berechnung unter der Alternative (a) krass widerspricht), liegt er doch noch im Rahmen des erwarteten, vor allem wenn man berücksichtigt, dass viele zahlreich nachgefragte Leistungen in den „unteren“ Prostitutionskategorien noch billiger sind und teure Leistungen seltener nachgefragt werden.¹⁹

Unterstellt man, dass der Durchschnittslohnsatz von 52 DM eher am unteren Ende liegen dürfte und betrachtet diesen als gegeben, kann man durch Variationen bei der Gesamtzahl der Personen sowie der in einer bestimmten Periode angefallenen Leistungen eine Ober- bzw. Untergrenze für den Gesamtumsatz berechnen.

Die Schätzungen zur Gesamtzahl der Prostituierten liegen für Deutschland zwischen 50.000 und 650.000, differieren also gewaltig. Die niedrigste Zahl stammt aus einer Untersuchung aus dem Jahr 1990²⁰, die höchste stellt eine Schätzung von Gisela Zohren aus dem Jahr 2002 dar, wobei die neuen Bundesländer einbezogen wurden.²¹ Dabei ist die entscheidende Frage, wen man als Prostituierte bezeichnet. Das ist das eingangs erläuterte Definitionsproblem. Fasst man die Definition wie vorgeschlagen weit, so dürfte man bei der Annahme einer Zahl von etwa 400.000 (wie von Hurenselbsthilfeorganisationen vielfach genannt) keine allzu großen Fehler machen. Hinsichtlich der Zahl der Leistungen pro Zeiteinheit Z existieren keine systematischen Erhebungen. Der Mittelwert der AIC-Studie von 30 muss aus diesem Grund willkürlich variiert werden. Wir unterstellen drei Alternativen, 20, 30 und 35.²² Bei einem Durchschnittspreis von 52 DM, also 26,6 EURO ergeben sich dann folgende Umsätze in Milliarden EURO:

Tabelle 2
 Jährlicher Umsatz in Abhängigkeit von der Zahl der Prostituierten N und der Zahl der wöchentlich erbrachten Leistungen Z

	N = 150.000	N = 400.000	N = 650.000
Z = 20	3,7	9,8	15,9
Z = 30	5,6	14,5	23,9
Z = 35	6,5	17,2	27,9

Es ist leicht zu sehen, dass die üblicherweise angegeben 11 bis 12,5 Mill. DM nur bei den untersten Szenarien repliziert werden können. Bei allen anderen Projektionen liegen die Umsatzzahlen weit höher. Berücksichtigt man dann noch den angenommen niedrigen Durchschnittslohn, so wird klar, dass der tatsächliche Umsatz im Prostitutionssektor weit höher liegt als bisher vermutet. Der Wert von 14,5 Mrd. EURO ist dabei am besten durch die verfügbaren Informationen abgesichert.

Würden Umsätze in dieser Höhe in vollem Umfang einkommensteuerlich erfasst und mit durchschnittlich 20% besteuert, so ergäben sich Steuereinnahmen von mehr als 2,9 Mrd. EURO, was in etwa dem Aufkommen aus der Branntweinsteuer und der Kaffeesteuer oder ca. 35% des Aufkommens der KFZ-Steuer entspricht. Also ein nicht unbeträchtliches Potential für die Staatseinnahmen. Allerdings erfolgt die Versteuerung der Einnahmen wohl primär bei den hauptberuflich tätigen Prostituierten und auch hier nicht vollständig. Nebeneinnahmen werden nur in seltenen Fällen versteuert. Inwieweit der Gesetzgeber diese Einnahmequelle nutzen kann, hängt hauptsächlich davon ab, wie der rechtliche Gesamtstatus ausgestaltet ist. Solange ein erheblicher Teil der Erwerbsaktivitäten im schattenwirtschaftlichen Bereich verbleibt, ist mit nennenswerten Steuereinnahmen nicht zu rechnen.

Diese sind erst zu erwarten, wenn rechtliche Unsicherheiten beseitigt und die volle berufliche Akzeptanz und Gleichstellung gegeben sind. Ein erster, wenn auch zaghafter Schritt in diese Richtung wurde mit dem neuen Prostitutionsgesetz des Jahres 2002 getan. Wir kommen hierauf noch zurück.

Ein realistisches Bild der abstrakten Umsatzzahl von 14,5 Mrd. EURO erhält man, wenn man die Umsätze wichtiger Industrie- oder Dienstleistungszweige bzw. -unternehmen zum Vergleich heranzieht. Danach ergibt sich folgendes Bild (Zahlen für das Jahr 2000²³):

Umsatz des Holzgewerbes	16,0 Mrd.
Umsatz Textil und Bekleidung	25,9 Mrd.
Karstadt Quelle AG	15,2 Mrd.
Bertelsmann AG	18,2 Mrd.
MAN AG	15,0 Mrd.
Adam Opel AG	17,1 Mrd.

Diese Größenordnung mag schon etwas überraschen. Offensichtlich handelt es sich beim kommerziellen Sex um einen weitaus bedeutenderen Wirtschaftsbereich als das bisher im Bewusstsein der Öffentlichkeit den Anschein hatte.

Vielfach wird allerdings bei solchen Vergleichen ein großer Fehler gemacht. Denn: Umsatzzahlen sind keine Wertschöpfungszahlen! Es ist also beispielsweise grober Unsinn, den Umsatz eines Unternehmens mit einer Wertschöpfungsgröße wie dem Bruttoinlandsprodukt zu verglei-

chen, wie dies etwa im Zuge der Globalisierungsdiskussion getan wird (Multi A hat einen höheren Umsatz als das Brutto-sozialprodukt des Entwicklungslands B). Betrachten wir das Produktionskonto eines Unternehmens in vereinfachter Darstellung.

Aktiva	Passiva
Vorleistungen	Umsatzerlöse
Abschreibungen	
Löhne	
Kapitalzinsen	
Gewinn	

Die eigentliche Wertschöpfung entfällt nur auf die Posten „Löhne“, „Zinsen“ und „Gewinne“ (als Residualeinkommen). Vorleistungen werden von anderen Unternehmen eingekauft und dürfen deshalb nicht als Wertschöpfung angesehen werden. Abschreibungen dienen der Instandhaltung des Kapitalstocks und können ebenfalls nicht als Einkommen an die Produktionsfaktoren fließen. Nun hängt es sehr stark von der jeweiligen Branche bzw. dem Unternehmen ab, welche relative Bedeutung Vorleistungen und Abschreibungen haben. Im Prostitutionssektor dürften die Abschreibungen nicht allzu hoch sein, da im allgemeinen eher arbeitsintensiv, d. h. mit geringem Kapitaleinsatz gearbeitet wird. Das soll nicht heißen, dass nicht auch sehr kapitalintensive Produktionsstätten existieren (aufwendige Einrichtungen z. B. bei SM-Studios), für die Mehrzahl der Anbieterinnen dürfte die Annahme eher geringer Abschreibungen aber zutreffen.

Anders sieht es bei den „Vorleistungen“ aus, die in unserem Fall beispielsweise in Mieten, Standgeldern und Schutzgeldern,

Kosten für Anzeigen, Kleidung usw. bestehen. Diese können nach unserer Erfahrung durchaus 50% (in Einzelfällen noch mehr) des Umsatzes betragen. Kalkuliert man für Abschreibungen und Vorleistungen pauschal 60% des Umsatzes, so erhält man die Wertschöpfung, die auf der Basis von 14,5 Mrd. EURO Umsatz etwa 5,8 Mrd. EURO beträgt. Diese 5,8 Mrd. können Größen wie dem BIP gegenübergestellt werden um einen Eindruck vom Beitrag zur gesamten Güter- und Dienstleistungsproduktion zu erhalten. Für Deutschland ergibt dieser gesamtwirtschaftliche Vergleich folgendes:

Das gesamte Volkseinkommen betrug im Jahr 2002 1531 Mrd. EURO, wovon 70%, d. h. 1072 Mrd. EURO im Dienstleistungssektor erwirtschaftet wurden. Der Anteil der Schattenwirtschaft beträgt gemessen an der Wertschöpfung etwa 16%. Demnach beträgt der Anteil des Prostitutionssektors am Volkseinkommen ca. 0,38 und an der Dienstleistungswertschöpfung ca. 0,55 Prozent. Bezüglich der Schattenwirtschaft ergibt sich ein Beitrag von immerhin 2,4 Prozent.

Diese Ergebnisse können nun mit Schätzungen für andere Länder verglichen werden. So wurde beispielsweise für Kanada ein Anteil des Prostitutionssektors am Bruttoinlandsprodukt von 0,4 Prozent berechnet, eine Zahl, die sich mit unseren Ergebnissen fast vollständig deckt.²⁴ Berücksichtigt man, dass Kanada und Deutschland sowohl vom Pro-Kopf-Einkommen als auch vom kulturellen und rechtlichen Hintergrund her vergleichbar sind, so dokumentiert dies die Genauigkeit unserer Hochrechnungen von Umsatz und Wertschöpfung. Eine ähnlich Schätzung (0,36 Prozent) erhält man auch für

Taiwan, wenn die Umsatzschätzung von 2 Mrd. US-\$ halbiert und auf das Bruttonationaleinkommen (280 Mrd. US-\$) bezogen wird. Weit höhere Werte ergeben sich für Thailand. Dort liegt die Umsatzschätzung bei 25 Mrd. US-\$, bei einer gesamten Wertschöpfung von 125 Mrd. US-\$, woraus ein rechnerischer Wertschöpfungsanteil von 10 Prozent (!) resultiert.²⁵

Problematischer ist der Versuch, abzuschätzen, wie sich Umsatz und Wertschöpfung im Zeitablauf verändert haben. Für Deutschland gibt es hierzu keine Studien. Auch beziehen sich die verfügbaren Angaben zur Zahl der Prostituierten auf die 80er bzw. den Anfang der 90er Jahre. Trotzdem lässt sich zumindest eine Tendenzaussage machen. In Nürnberg betrug zu Beginn des Jahres 2001 die Zahl der registrierten Prostituierten 849, während sie Anfang 1991 lediglich bei 488 gelegen hatte. Im Jahr 1981 waren gar nur 361 Prostituierte registriert. Dies ist ein Anstieg um 74 Prozent während der 90er und um 35% während der 80er Jahre.²⁶ Es deutet also einiges darauf hin, dass die Gesamtzahl der Prostituierten eher steigt als fällt.²⁷ Hinsichtlich der erzielten Preise kann eine ungefähre Konstanz in den 90er Jahren unterstellt werden. Nimmt man weiter an, dass die Kundenfrequenz ebenfalls in etwa konstant geblieben ist, so ist ein nominaler Anstieg des Gesamtumsatzes wahrscheinlich. Denkbar wäre aber auch, dass sich eine insgesamt gleichbleibende Zahl von Leistungen auf eine größere Zahl von Prostituierten verteilt, so dass der Gesamtumsatz konstant bleibt. Hier stehen detaillierte Forschungen noch aus.

Marktform und Einkommenshöhe

Prostitution wird im allgemeinen als sehr gut bezahlter Beruf wahrgenommen. Wahrscheinlich liegt das in der Vorstellung sehr hoher Stundenlohnsätze begründet.²⁸ In der Tat sind Preise von 50 EURO für 15 Minuten ein übliches Honorar, aus welchem ein Stundenlohnsatz von 200 EURO resultiert. Hochgerechnet auf einen 8-Stunden-Arbeitstag ergeben sich so scheinbar stattliche Verdienstmöglichkeiten. Dieser Sicht widerspricht aber unsere oben ermittelte Einkommensverteilung. Hohe Jahreseinkommen von über 124.000 DM („Umsatzeinkommen“) werden nur von weniger als 10 Prozent der Anbieterinnen erzielt, und auch hier muss beachtet werden, dass das verfügbare Einkommen (vor Steuern!) dann nur bei etwa 50.000 DM liegt, wenn die Kosten in Abzug gebracht werden. Die überwiegende Mehrzahl der Prostituierten erzielt Einkommen, die im Vergleich zu anderen Tätigkeiten im Dienstleistungssektor keineswegs als überdurchschnittlich hoch bezeichnet werden können. Der Hauptgrund für diese Unterschiede liegt wohl in den erheblichen Wartezeiten (Ausfallzeiten) begründet, die zwischen den Kundenbesuchen liegen. Hypothetisch hohe Stundenlohnsätze relativieren sich dann sehr schnell.

Erklärungsbedürftig bleiben aber gleichwohl die enormen Unterschiede bei den Verdiensten, denn die Einkommen, die mit Prostitution maximal zu erzielen sind, liegen weit über denen alternativer Formen der Erwerbstätigkeit bei Frauen.²⁹ Edlund und Korn erklären dies mit der Hypothese, hohe Einkommen bei Prostituierten seien eine Kompensation für entgangene Heiratschancen und die damit einhergehende finanzielle Absicherung. Die Au-

torinnen stützen diese Hypothese auf eine weitere, nämlich die Annahme, eine Frau könne entweder Ehefrau oder Prostituierte sein. Zwar wird zugegeben, dass manche Prostituierte auch verheiratet seien, aber dies seien seltene Sonderfälle. Eine solche Erklärung geht unserer Ansicht nach weit an der Wirklichkeit vorbei. Zum einen stellt sich die Alternative „Prostitution oder Heirat“ heute kaum noch in dieser extremen Weise, zum anderen ist nicht eine kleine Minderheit, sondern ein relativ hoher Prozentsatz der Prostituierten tatsächlich verheiratet. Nach der AIC-Studie unterscheidet sich der Heiratsstatus von Prostituierten nicht wesentlich von dem anderer Berufe mit ähnlicher Altersstruktur.³⁰

Bei der Erklärung von Einkommensunterschieden kann zum einen auf den Lohnsatz, zum anderen auf unterschiedliche „Ausfallzeiten“ bzw. unterschiedliche Kundenfrequenzen bei den verschiedenen Prostitutionssparten rekuriert werden. So ist beispielsweise die Kundenfrequenz bei der Bordell- und der Straßenprostitution am höchsten, während sie im Bereich der Escortservices am niedrigsten ist. Bei der Appartementprostitution werden mittlere Werte berichtet. Dies liegt primär an den örtlichen Gegebenheiten und der Art der Tätigkeit. Gleichzeitig sind die Lohnsätze in den ersten beiden Kategorien eher niedrig, während sie in letzteren Sektoren höher liegen. Eine Erklärung muss hier ansetzen.

Die ökonomische Theorie erklärt Preise von Gütern und Dienstleistungen zunächst durch das Aufeinandertreffen von Angebots- und Nachfragefunktionen auf dem relevanten Markt. Diese wiederum werden entscheidend von der Marktform beeinflusst. Herrscht vollständige Konkur-

renz auf der Anbieter- und Nachfrageseite, so verläuft die langfristige Angebotskurve horizontal und der Preis ist gegeben in dem Sinne, dass ihn kein einzelner Anbieter (oder Nachfrager) beeinflussen kann. Gleichzeitig ergibt sich theoretisch ein im Vergleich zu anderen Marktformen niedriger Preis. Liegt ein Monopol vor, d. h. wird die Leistung nur von einem einzelnen Anbieter bereitgestellt, kommt es zu einem weit höheren Preis, da der Monopolist den Preis so festsetzt, dass sein Gewinn maximiert wird. Ihm verbleibt eine „Monopolrente“, während der Konkurrenzanbieter langfristig gewinnlos arbeitet, also nur seine Kosten (einschließlich eines Unternehmerlohns und der Kapitalverzinsung) deckt.

Welche Marktform liegt bei der Prostitution vor? Zunächst kann der Monopolfall als weitgehend irrelevant angesehen werden, da es fast immer Alternativen zu einer einzelnen Anbieterin gibt. Lokale Monopole sind angesichts der heutigen Mobilität auch kaum denkbar. Der Konkurrenzfall kommt für bestimmte Sektoren demgegenüber durchaus in Betracht. So kann in großen Städten davon ausgegangen werden, dass bei der Straßen- und Bordellprostitution eine verhältnismäßig große Zahl von Anbieterinnen (und Nachfragern) existiert und damit die Preise weniger individuelle Verhandlungssache, sondern primär marktbestimmt sind. Die „Produkteigenschaften“ sind, wie im Modell der vollständigen Konkurrenz gefordert, relativ homogen. Gleichzeitig ergeben sich in diesem Fall tendenziell eher niedrige Preise.³¹

In anderen Segmenten wie der Appartementprostitution und im Begleitservice ist dies nicht gegeben. Zum einen lässt sich

hier eine stärkere Differenzierung der Anbieterinnen, d. h. der „Produkteigenschaften“, zum anderen höhere und differenziertere Preise beobachten. Erklärt werden kann dies mit dem Modell der „monopolistischen Konkurrenz“. Zwar wird ein ähnliches Produkt angeboten, doch gibt es erhebliche Unterschiede bei den spezifischen Eigenschaften. Jede Anbieterin ist hinsichtlich ihrer spezifischen Eigenschaften zwar (isolierte) Monopolistin, sie unterliegt aber im Gegensatz zum reinen Monopol der Konkurrenz durch andere Anbieterinnen, die wenn auch nicht ein identisches, aber doch ein ähnliches „Produkt“ anbieten. Eine Abwanderung seitens der Nachfrager ist also möglich, was wiederum bedeutet, dass zwar ein individueller Preisspielraum vorhanden ist, aber nicht jeder Preis festgelegt werden kann. In diesem Fall der monopolistischen Konkurrenz kommt es zu durchschnittlichen Preisen, die höher als Konkurrenzpreise, aber niedriger als reine Monopolpreise sind.³² Allgemein lässt sich festhalten, dass die Preise umso höher sind, je besser die Vermittlung differenzierter Produkteigenschaften möglich ist. Damit kann man auch hohe Preise im Segment der Luxusprostitution erklären.³³

Diese Ergebnisse kann man heranziehen, um die Frage zu klären, wer beim Austausch von Prostitutionsdienstleistungen gegen materielle Gegenleistung „Macht“ ausübt. Einerseits könnte man der Ansicht sein, die Nachfrager üben Macht aus, da sie „das Geld haben, das die Frauen haben wollen und brauchen.“³⁴ Danach geht die Macht also von der Nachfrageseite des Marktes aus, wobei es sicher richtig ist, dass das Angebot eines bestimmten Gutes oder einer Dienstleistung nicht abge-

setzt werden kann, wenn danach keine Nachfrage besteht. Allerdings gilt das auch für alle anderen Märkte. So ist der Autokonzern auch am Geld der Nachfrager interessiert (und bietet deshalb seine Produkte an) ohne dass je jemand behauptet hätte, Autokäufer üben Macht über die großen Konzerne aus. Umgekehrt könnte man auch von Macht auf der Angebotsseite sprechen. Dann nämlich, wenn argumentiert wird, dass der Freier die Dienstleistung nur gegen Entgelt erhält und nicht etwa wie bei der Ehefrau oder Freundin „kostenlos“. Unentgeltlich würde die Prostituierte ihn jedenfalls nicht bedienen. Dies könnte durchaus in einem gewissen Sinne als Erniedrigung verstanden werden, im Vergleich zur Situation, bei der der Mann als „Eroberer“ auftritt und den Sex dann ohne Entlohnung genießen kann. Aber genau das gilt wiederum für jeden anderen Güter- oder Dienstleistungsmarkt auch. Unser Autokonzern käme kaum auf die Idee, von Machtausübung zu sprechen, weil der Kunde zahlen muss. Man sieht, dass man sich mit obigen Argumentationen im Kreis dreht. Das Angebot ist auf die Nachfrage angewiesen und umgekehrt. Zum Tausch „Dienstleistung gegen Geld“ kommt es dann, wenn es für beide Marktseiten von Vorteil ist. Trotzdem kann ökonomisch definiert werden, wann wer Marktmacht hat.

Die Erklärung setzt bei der Preisbildung an. Herrscht beispielsweise ein Monopol, so kann der Monopolist jeden Preis festsetzen. Er muss dann nur die am Markt absetzbare Menge als gegeben akzeptieren. Aber immerhin wird der Preis höher als bei Konkurrenz ausfallen, so dass dem Monopolisten eine Monopolrente zufließt. Dies ist Ausdruck seiner Preissetzungs-

macht. Bei Konkurrenz hingegen ist der Preis auf dem Markt weder vom Anbieter noch vom Nachfrager (wesentlich) zu beeinflussen. Hier übt niemand Macht aus. Akzeptiert der Nachfrager den Marktpreis nicht, kann er das Produkt nicht kaufen. Setzt ein Anbieter den Preis über den Gleichgewichtsmarktpreis, wandern die Nachfrager ab und das Unternehmen geht längerfristig in Konkurs. Fällt es dem Anbieter ein, den Preis unter den Marktpreis zu setzen, so macht er Verlust und damit ebenfalls längerfristig Konkurs. Nachfragermacht im eigentlichen Sinne gibt es lediglich im Falle des Monopsons (viele Anbieter, ein Nachfrager). Hier kann der Nachfrager (Monopsonist) ähnlich wie der Monopolanbieter den Preis bestimmen. Man sieht, Marktmacht definiert sich über die Fähigkeit, Preise zu beeinflussen. Die Märkte für Prostitution sind auf der Ebene des „Endverbrauchers“ wie oben gezeigt aber durch Konkurrenz bestimmt. Damit erledigt sich die Frage nach der „Macht“.

Nachfrage nach Prostitutionsdienstleistungen ökonomisch erklärt

In der älteren Literatur wird nicht nur das Angebot von, sondern auch die Nachfrage nach Prostitutionsdienstleistungen als „Problem“ angesehen und eher moralisierend verurteilt als theoriegeleitet erklärt. Die jüngere soziologische Literatur versucht hingegen, die Nachfrageseite motiveleitet zu analysieren. Beispiele sind die Studien von Ahlemeyer³⁵ und Kern.³⁶ So verdienstvoll diese Ansätze auch sein mögen, es geht über der Vielzahl von Motivationsfaktoren das prinzipielle Entscheidungskalkül, das die Nachfrage nach solchen Dienstleistungen bestimmt, etwas verloren.

Auch hier kann die mikroökonomische Theorie einen wesentlichen Erklärungsbeitrag leisten. Grundlage hierfür ist die elementare Nachfragetheorie, wie sie in den beiden Gossen'schen Gesetzen zum Ausdruck kommt. Das I. Gesetz besagt, dass der Nutzen, den ein Konsument beim Konsum eines Gutes empfindet, mit zunehmender Menge unterproportional steigt. Der Nutzenzuwachs, also der Grenznutzen ist positiv, wird aber immer geringer. So führt beispielsweise die Menge von zwei Gläsern Weißbier an einem heißen Sommerabend zu einem höheren Nutzen als der Konsum lediglich eines Glases. Drei Gläser stiften wahrscheinlich noch einen höheren Nutzen, der Nutzenzuwachs von Glas 1 auf Glas 2 wird aber höher ausfallen als der Grenznutzen beim Übergang von Glas 2 auf Glas 3. Irgendwann ist eine Sättigung erreicht und der Grenznutzen wird Null (oder sogar negativ). Die individuelle Nachfrage orientiert sich dann einerseits am zusätzlichen Nutzen eines weiteren Glases und andererseits an dessen Preis. Übersteigt dieser den Grenznutzen, wird weiterer Konsum eingestellt.

Das zweite Gossen'sche Gesetz analysiert den Mehr-Güter-Fall. Hier hat der Nachfrager sein Nutzenoptimum erreicht, wenn die Grenznutzen-Preis-Verhältnisse bei allen Gütern gleich sind. Es gilt also im Fall von n Gütern:

$$\frac{GN_1}{P_1} = \frac{GN_2}{P_2} = \dots = \frac{GN_n}{P_n}$$

Dies sei an einem Beispiel erläutert. Nehmen wir an, jemandem stehen 10.000 EURO zur Einrichtung einer Wohnung

zur Verfügung. Ausgestattet werden müssen eine Küche, ein Schlaf- und ein Esszimmer. Nehmen wir weiter an, unser Individuum investiere 9.000 EURO in die Küche, 1.000 EURO in das Esszimmer und nichts in das Schlafzimmer. Dann ist der Nutzen der Küche sehr hoch, der des Esszimmers sehr mäßig und der des Schlafzimmers gleich Null, da auf dem Boden genächtigt werden muss. Der Grenznutzen, also der zusätzliche Nutzen eines zusätzlichen EUROs, der in ein bestimmtes Zimmer investiert wird, ist bei der Küche sehr klein (da ohnehin schon alles vorhanden ist), beim Esszimmer mäßig hoch und beim Schlafzimmer sehr hoch (weil man dann zumindest eine Matte zum Schlafen hat). Der Grenznutzen-Preis-Quotient ist bei der Küche sehr niedrig, beim Esszimmer mäßig hoch und beim Schlafzimmer sehr hoch. Somit ist die Regel des 2. Gossen'schen Gesetzes grob verletzt und es ist leicht ersichtlich, dass unser Konsument hier kein Maximum des Gesamtnutzens realisieren kann. Niemand würde sich so eine Wohnung einrichten. Investiert man jedoch in etwa gleiche Teile der Gesamtsumme in die einzelnen Zimmer, so ergäben sich mittlere Nutzenniveaus und mittlere Grenznutzen der einzelnen Zimmer und der Grenznutzen-Preis-Quotient wäre in etwa ausgeglichen. Da der Grenznutzen ebenso wie der Nutzen eine subjektive Größe ist, wäre es aber nicht nötig, eine genaue 1:1:1 Aufteilung der 10.000 EURO vorzunehmen.

Dieses Kalkül kann nun auch auf zwischenmenschliche Relationen übertragen werden, wenn man unterstellt, dass jeder Mensch im Prinzip ein Eigenschaftsbündel darstellt, das nach mehreren Kategorien geordnet werden kann. Einzelne Ei-

genschaften können beispielsweise Aussehen, Intelligenz, handwerkliche Begabung, materieller Reichtum, sexuelle Attraktivität und ähnliches sein. Bei der Entscheidung, jemanden zu heiraten, kommt es nun analog zum zweiten Gossen'schen Gesetz darauf an, dass der Gesamtnutzen, den ein Individuum aus seinem Partner zieht, maximal wird. Das Problem hierbei ist, dass im Gegensatz zum Wohnungsbeispiel nicht einzelne Eigenschaften beliebig verändert werden können, so wie das beim Kauf der Einrichtungsgegenstände am Markt der Fall ist. Die andere Person ist aber nur „en bloc“ erhältlich. Dies wiederum bedeutet, dass ein langfristiges Nutzenmaximum bei einer eigenen ausgeglichenen Präferenzstruktur am ehesten zu erwarten ist, wenn die Eigenschaften des anderen nicht extrem ausgeprägt sind (reich, aber dumm), sondern wenn sie ebenfalls ausgewogen verteilt sind. Ist dies nicht der Fall, oder werden die „wahren“ Eigenschaften erst mit zeitlicher Verzögerung erfasst, kommt es zu Unterschieden beim Grenznutzen-Preis-Quotienten und der Gesamtnutzen sinkt. Der Ausweg besteht dann zum einen darin, die Beziehung ganz zu lösen, oder bestehen zu lassen und ergänzend bestimmte Eigenschaften durch „Zukauf“ am Markt zu erwerben. Dies kann dann beispielsweise die Nachfrage nach Prostitutionsdienstleistungen sein. So ist es zu erklären, dass zahlreiche verheiratete Männer, die sonst durchaus eine „glückliche Ehe“ führen mögen (Gesamtnutzen noch relativ hoch) die Dienste von Prostituierten in Anspruch nehmen. Dies erhöht, trotz zusätzlicher finanzieller Aufwendungen, den Gesamtnutzen über den reinen „Ehenutzen“ hinaus.

Ist eine Person hingegen ungebunden, so eröffnet sich von vorneherein die Mög-

lichkeit, alle Eigenschaften³⁷ am Markt zu kaufen, um so die Grenznutzen-Preis-Verhältnisse zum Ausgleich zu bringen. Da die Marktangebote zahlreich und flexibel sind, ist dies ohne weiteres möglich. So mögen beispielsweise die direkten und indirekten Aufwendungen für eine dauerhafte (oder auch wechselnde) Partnerin sowohl in finanzieller wie auch in zeitlicher Hinsicht als so hoch empfunden werden, dass hier ein dauerhaftes Mißverhältnis zwischen Grenznutzen und Preis (der auch Opportunitätskosten beinhaltet) entsteht. Die Nachfrage nach Prostitutionsdienstleistungen kann dieses Mißverhältnis beseitigen.³⁸ Dieser Erklärungsansatz ist auch geeignet, bisher kaum beachtete Formen der Prostitution, wie beispielsweise die heterosexuelle Form bei der Männern als Anbieter und Frauen als Nachfragerinnen auftreten, zu erklären. So werden auch Frauen, die ihren Gesamtnutzen maximieren, in bestimmten Situationen auf die Dienstleistungen professioneller Prostituerter zurückgreifen.³⁹ Man sieht, dass sowohl für partnerschaftlich gebundene als auch für ungebundene Personen die Nachfrage nach Prostitutionsdienstleistungen nutzenerhöhend sein kann. Damit ist sie die Folge eines nutzenmaximierenden Kalküls und als solche aus ökonomischer Sicht nichts anderes als die Entscheidung, ob man ein Auto kaufen oder leasen sollte. Entscheidend sind die individuellen Präferenzen unter gegebenen Nebenbedingungen. Sowohl die Präferenzen als auch die Nebenbedingungen unterliegen jedoch im Zeitablauf Veränderungen. So erschwert beispielsweise die Forderung nach erhöhter beruflicher Mobilität die Gründung einer traditionellen Familie, oder die Arbeitszeitbelastung verringert die zur Verfügung stehende Frei-

zeit, die der Familie gewidmet werden könnte. Auch steigen mit steigenden Einkommen die Opportunitätskosten der Freizeit. Diese gewandelten Bedingungen können durchaus dazu führen, dass sexuelle Aktivitäten, die bislang im Rahmen einer Ehe ausgeübt wurden, in den Marktbereich verlagert werden. Vergleichbar ist das mit dem Ersatz des „Kochens zuhause“ durch das „Essengehen“ bzw. durch die „Zubereitung“ von Schnellgerichten.⁴⁰ Die Evolution der Präferenzen und Rahmenbedingungen führt also zu einer Evolution sozialer Verhaltensweisen.

Zwischenfazit

Halten wir damit folgende Ergebnisse fest:

1. Prostitution ist ein Faktor von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Bisherige Untersuchungen haben zu einer signifikanten Unterschätzung der ökonomischen Relevanz geführt.
2. Die Preisbildung am Markt für Prostitutionsdienstleistungen lässt sich mit der ökonomischen Theorie der vollständigen bzw. monopolistischen Konkurrenz erklären.
3. Nutzenmaximierende Individuen fragen Prostitutionsdienstleistungen nach, wenn sich dadurch ihr Gesamtnutzen erhöht.

Regulierungen, Gesetze und Effizienz

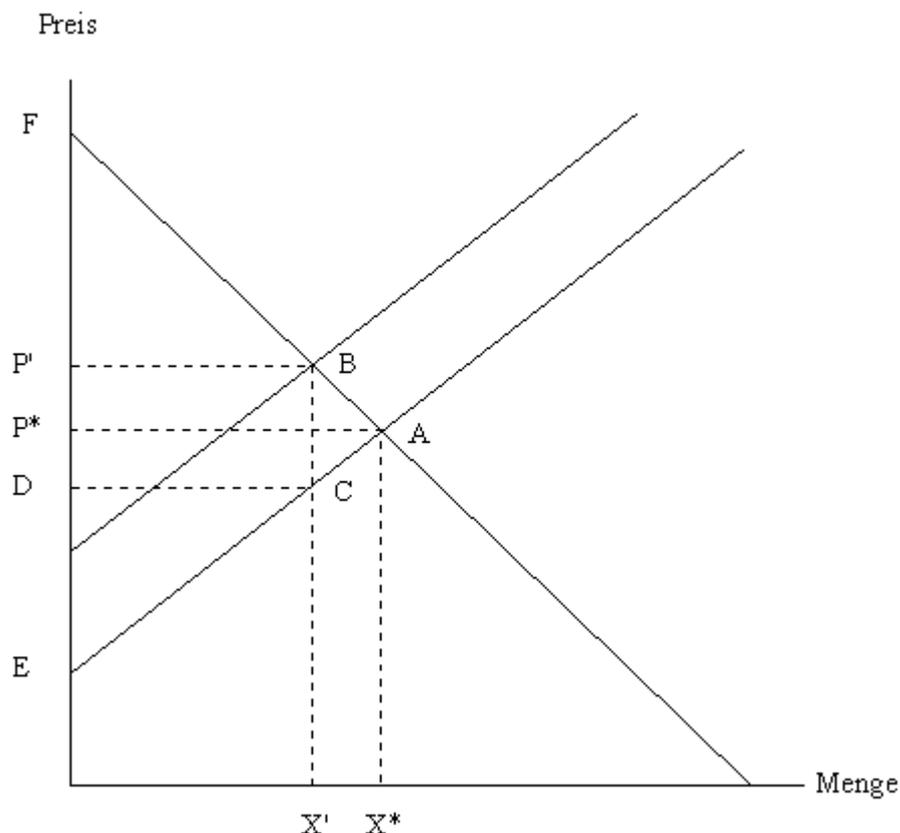
Insgesamt bietet der Sektor gewerblicher sexueller Dienstleistungen damit das Bild eines gewöhnlichen Marktes, der unter gegebenen, d. h. vor allem rechtlichen Nebenbedingungen tendenziell effiziente Lösungen ermöglicht. Zu fragen bleibt freilich, ob diese institutionellen Rahmenbedingungen gegenwärtig so ausgestaltet sind, dass sie für Anbieter, Nachfrager und den Staat ein Höchstmaß an Effizienz ge-

währleisten. Dieser Frage soll im folgenden nachgegangen werden.

Die Messung der Effizienz auf einem Markt erfolgt üblicherweise mit Hilfe des Konzepts der Konsumenten- und Produzentenrente.⁴¹ Die Konsumentenrente misst dabei den Nutzen, den die Nachfrager bei einem bestimmten Marktpreis haben. Sie entspricht der Fläche unterhalb der Nachfragekurve bis zum Marktpreis. Je niedriger der Marktpreis, desto höher die Konsumentenrente. Die Produzentenrente erfasst den Nutzen der Anbieter und stellt die Fläche über der Angebotskurve bis zum Marktpreis dar. Steigt der Preis, steigt auch die Produzentenrente. Bei freien Preisen, d. h. der Abwesenheit von staatlichen Preiseingriffen oder Steuern wird die Summe aus Konsumenten- und Produzentenrente, d. h. die gesellschaftliche Wohlfahrt automatisch maximiert. Dies wird in der folgenden Grafik verdeutlicht:

Bei freier Marktpreisbildung ergibt sich im Punkt A, dem Schnittpunkt der (positiv geneigten) Angebotskurve mit der (negativ geneigten) Nachfragekurve das Marktgleichgewicht mit dem Gleichgewichtspreis P^* und der Gleichgewichtsmenge X^* . Die Konsumentenrente wird durch das Dreieck P^*AF , die Produzentenrente durch das Dreieck P^*AE gegeben. Dies entspricht einer Situation, bei der Prostitutionsdienstleistungen frei angeboten und nachgefragt werden können, also einem unregulierten Markt.

Die Realität sieht freilich anders aus. Obwohl die Tätigkeit „an sich“ nicht verboten ist, behindern die rechtlichen Rahmenbedingungen ihre Ausübung doch erheblich. Hier spielen beispielsweise Sperrgebietsverordnungen, eingeschränkte Vertragsfreiheit oder gewerberechtliche Restriktionen eine Rolle. Freilich betrifft dies nicht nur den Sektor der Prostitution.



Die ganze Volkswirtschaft ist von einem Regulierungsgewirr überzogen, das heute als bürokratisches Monster empfunden wird. Sei es in Form einer höchst eingeschränkten Vertragsfreiheit auf dem Arbeitsmarkt oder dem Wohnungsmarkt, der restriktiven Handwerksordnung oder vielfältigen Umweltschutzvorschriften, in allem diesem Fällen sei die „gute Absicht“, mit der Juristen ein „Problem“ lösen, zwar nicht bestritten, die Frage, ob die Regulierungen ihr Ziel erreichen, steht jedoch auf einem anderen Blatt. Allgemein kann gesagt werden, dass diese Regulierungen dann wirksam sind, wenn irgendeine Form von Marktversagen vorliegt, andernfalls wirken sie wohlfahrtsmindernd. Die Existenz von Regulierungen wiederum kann soziobiologisch erklärt werden. Menschen sind aus evolutionstheoretischer Perspektive Kleingruppenwesen, deren soziale Verhaltensweisen und Kontrollmechanismen auf eben diese kleinen Gruppen abgestellt sind. Bei Großgruppen, also beispielsweise einer staatlich organisierten Gesellschaft, treten Probleme auf, denen man durch Regulierungen begegnet. Solche Regulierungen werden aber nur akzeptiert, wenn sie allgemein einsichtig sind. Sind sie es nicht, entwickeln Menschen Ausweich- und Widerstandsstrategien, auf die der Staat, der sich längst vom „Agenten“ der Individuen zum bürokratischen Usurpator mit gewichtigen Eigeninteressen seiner Bediensteten gewandelt hat, mit immer neuen Regulierungen reagiert.⁴²

Diese Regulierungen wirken ähnlich wie eine Steuer auf am Markt gehandelte Leistungen, wobei die Auswirkungen dieser impliziten Steuer in obiger Grafik folgendermaßen deutlich werden. Zunächst bewirkt die Regulierung/Steuer eine Links-

verschiebung der Angebotskurve, so dass sich ein neues Gleichgewicht B in P' und X' einstellt. Man sieht, dass der Gleichgewichtspreis gestiegen und die gehandelte Menge gesunken ist. Die Konsumentenrente reduziert sich auf das Dreieck $P'BF$ und die Produzentenrente fällt auf DCE . Die Differenz $P'D$ stellt die Kosten der Regulierung dar. Unter solche Regulierungskosten fallen beispielsweise durch die Halb-Legalität des Prostitutionsgewerbes verzerrte Marktpreise wie überbezahlte Mieten oder auch hohe Kosten für Anzeigen in Tageszeitungen. Die Folge ist, dass die Anbieterinnen zwar am Markt höhere Preise erzielen (P'), aber davon nur den Betrag D behalten. Der Preis D ist aber niedriger als der regulierungsfreie Preis P^* .

Handelte es sich um eine klassische Steuer, so hätte der Staat Einnahmen in Höhe von $DCBP'$. In unserem Beispiel geht es allgemein um die Kosten der Regulierung, Steuereinnahmen fließen dem Staat nicht zu. Aus seiner Sicht eine sehr ineffiziente Lösung. Sinnvoller wäre es, den Prostitutionssektor vollständig zu legalisieren und zu liberalisieren und anschließend Steuern, beispielsweise in Form einer Einkommensteuer nicht nur zu erheben, sondern diese auch zu erhalten. Dann wäre die Einkommensposition der Angebotsseite zwar auch nachteilig beeinflusst, aber der Staat hätte zumindest Steuereinnahmen. Gegenwärtig stellt sich die Sachlage aber absurdermaßen so dar, dass Anbieter, Nachfrager und der Staat verlieren, während es einige wenige Profiteure der Regulierung (Vermieter, Zuhälter, Tageszeitungen) gibt.

Die konsequente Lösung des Problems liegt in der vollständigen Legalisierung des Prostitutionssektors und der Liberalisie-

rung des Marktes. Dann würde sich zunächst das Marktgleichgewicht in P^* und X^* einstellen. Die bisherigen Gewinner der Regulierung hätten Einkommensverluste zu tragen, während sich die Einkommensposition der Angebotsseite – trotz gesunkener Marktpreise – eindeutig verbessern würde. Die Nachfrager hätten den Vorteil gesunkener Marktpreise. In einem zweiten Schritt könnte der Staat von den Anbietern Steuern fordern, so dass man sich wieder ein Stück vom Gleichgewicht entfernen würde. Sehr wahrscheinlich ist es allerdings, dass netto immer noch erhebliche Vorteile für die Anbieter bleiben, da die gegenwärtigen Regulierungskosten sicher höher als eine eventuelle Einkommensteuer sind. Wir erhalten also folgendes Ergebnis: Legalisierung und Liberalisierung führen zu Gewinnen bei Anbietern, Nachfragern und dem Staat, während die Regulierungsgewinner Verluste zu tragen haben. Das heißt, in einem liberalisierten Markt würden die Zimmermieten ebenso drastisch sinken wie die Einkommen von Zuhältern und die Einnahmen der Tageszeitungen aus überteuerten Anzeigen.

Nun kann untersucht werden, ob die veränderte Gesetzeslage in Deutschland, die seit dem 1. 1. 2002 mit dem neuen Prostitutionsgesetz (ProstG) gilt, diesen Erfordernissen Rechnung trägt.

Dabei muss zunächst festgehalten werden, dass Prostitution in Deutschland auch nach alter Rechtsprechung erlaubt war, ihre Ausübung aber zahlreichen Restriktionen und Regulierungen unterlag, die de facto einen Zustand der „geduldeten“ Halblegalität hervorgebracht haben. Auch mit dem neuen Gesetz ist keine volle Anerkennung als Beruf verbunden, vielmehr wurde die alte Rechtslage in verschiede-

nen Punkten geändert. Welche Änderungen stattgefunden haben, sei im folgenden erläutert.

Ziel des neuen „Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten“ war es einerseits, bestimmte Diskriminierungen abzuschwächen oder aufzuheben und andererseits die arbeits- und sozialrechtliche Stellung von Prostituierten zu verbessern.⁴³ Eine volle Gleichstellung mit anderen Berufen war nicht geplant. Insofern handelt es sich um punktuelle Reformen, aber nicht um ein ordnungspolitisch konsistentes Gesamtkonzept. Um einen Überblick über die derzeitige rechtliche Situation von Prostituierten zu geben, erfolgt eine Gegenüberstellung der bisher bestehenden mit der aktuellen Rechtslage. Zur besseren Lesbarkeit sind die bisherigen Regelungen von den neuen Regelungen durch kursive Schrift abgehoben.⁴⁴

Trotz ihres unklaren Status waren Prostituierte einkommen- und umsatzsteuerpflichtig. Da ein ordnungsgemäßes Gewerbe aber nicht angemeldet werden konnte, mussten die Einnahmen als „sonstige Einkünfte“ versteuert werden.

Das ProstG hat an dieser Tatsache nichts geändert. Prostituierte sind weiterhin einkommen- und umsatzsteuerpflichtig, wobei diese Tatsache nicht zu einer beruflichen Anerkennung führt. Allerdings zahlten in der Vergangenheit viele Prostituierte keine Steuern und es ist zumindest fraglich, ob sie es nach Rechtskraft des neuen Gesetzes zukünftig tun werden. Denn: Prostituierte, die sich nun steuerlich anmelden wollen, müssen mit einer Rückverfolgung wegen Steuerhinterziehung rechnen. Auch ist die generelle steuerliche Behandlung nach wie vor unklar und uneinheitlich. Pauschalierte Verfahren, bei

denen Bordellbetriebe Abgeltungszahlungen auf Einkommen- und Umsatzsteuer entrichten, sind nicht bundeseinheitlich geregelt und stehen neben der Möglichkeit, individuelle Steuererklärungen abzugeben. So ist es beispielsweise in Baden-Württemberg gängige Praxis, rechtsverbindlich zu erklären, dass durch geleistete Abgeltungszahlungen die Pflicht zu weiteren Steuerzahlungen erloschen ist. Die Finanzverwaltung in Nordrhein-Westfalen gesteht diese Rechtssicherheit jedoch nicht zu, so dass es bei Umzügen und Arbeitsplatzwechseln zu erheblichen rechtlichen Unsicherheiten kommt. Ungeachtet dessen, hat das Pauschalverfahren den Vorteil, dass die Höhe der Steuern in den meisten Fällen relativ niedrig liegt und dass der bürokratische Aufwand gering ist. Nachteilig ist, dass es bei selbständig Tätigen nicht zur Anwendung kommen kann und dass die sonst üblichen Einkommensteuerbescheide nicht ausgestellt werden. Existieren diese jedoch nicht, fehlen wichtige Unterlagen zum Einkommensnachweis, beispielsweise beim Geschäftsverkehr mit Banken oder Behörden. Diese Nachteile besitzt das individuelle Verfahren nicht, doch bestehen auch hier Probleme. Zum einen ist der Nachweis über bestimmte Aufwendungen, die als Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden könnten, oftmals schwer zu führen (z. B. Zimmermieten), zum anderen fehlen bundeseinheitliche Regelungen über die absetzbaren Arbeitsmittel. Dies zeigt, dass eine einheitliche und transparente steuerliche Behandlung nach wie vor in weiter Ferne liegt.

Das Verdikt der Sittenwidrigkeit, basierend auf einem BGH Urteil von 1965, das die Prostitution als „das Zerrbild eines

Gewerbes“ einstuft, verhinderte bislang den Abschluss schuldrechtlich wirksamer Verträge zwischen Prostituierten und ihren Kunden. D.h. Prostituierte konnten ihr Honorar nicht einklagen, sich nicht unter ihrer Berufsbezeichnung kranken- und sozialversichern. Ebenso wenig konnten sie sich abhängig beschäftigen lassen. Es gab keinen Anspruch auf Verdienstausschluss, Berufskrankheiten wurden nicht anerkannt. Gaststättenkonzessionen konnten durch die Verknüpfung mit Prostitution entzogen werden. Bordelle und bordellähnliche Betriebe konnten kein Gewerbe anmelden.

Das Verdikt der Sittenwidrigkeit wurde teilweise abgeschafft. Nunmehr können Verträge abgeschlossen werden, explizit der Vertrag zwischen Prostituierten und ihren Kunden besitzt Rechtskraft, Honorare für sexuelle Dienstleistungen sind einklagbar (ProstG, Artikel 1). Eine Aufnahme in die Sozialversicherung ist möglich, Arbeitsverträge mit BordellbetreiberInnen können unter bestimmten Umständen geschlossen werden. Ob und in welcher Höhe ein Verdienstausschluss geltend gemacht werden kann, ist aber nach wie vor unklar, Berufskrankheiten sind nach wie vor nicht definiert. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom November 2002 (BVerwG 6 C 16.02) reicht nicht wie bisher die Annahme, der Betreiber einer Gaststätte könne „der Unsittlichkeit Vorschub leisten“ um eine Gaststättenkonzession zu entziehen. Bei Fehlen strafrechtlich relevanten Verhaltens und ausreichendem Schutz vor ungewollter Konfrontation Dritter mit sexuellen Vorgängen (abgeschirmte Bereiche) ist eine Gaststättenkonzession zu erteilen.⁴⁵ Insgesamt wurde mit dem neuen Gesetz also theoretisch ein deutliches Mehr an Rechtssicher-

heit geschaffen. In der Praxis ergeben sich aber trotzdem gravierende Einschränkungen. Den Empfehlungen des Bund-Länder-Ausschusses im Hinblick auf den gewerberechlichen Umgang mit Prostitutionsbetrieben sind nicht alle Bundesländer gefolgt. Während es im überwiegenden Teil der Bundesländer eine gewerberechliche Anerkennung für solche Betriebe gibt, wird diese in den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen und Bremen mit dem Verweis auf gewerberechliche (!) Sittenwidrigkeit der Prostitution generell versagt.⁴⁶ Damit gibt es dort auch keine legalen Arbeitsverhältnisse von Prostituierten. Aber auch dort wo eine gewerberechliche Anerkennung möglich ist, herrscht Unsicherheit. So wurde beispielsweise in Dortmund im Juli 2002 ein Maßnahmenkatalog erlassen, nachdem BetreiberInnen von bordellähnlichen Betrieben ab 3 Beschäftigten einen Gewerbebetrieb, unter Beachtung aller im Bau- und Ordnungsrecht enthaltenen Vorschriften, bis September 2002 beim Gewerbeamt anmelden mussten. Inzwischen wurden 11 Etablissements geschlossen, weil sie es versäumten, dem fristgerecht nachzukommen. Dies zeigt, dass mit dem unvollständigen Wegfall der Sittenwidrigkeit keineswegs alle arbeitsrechtlichen Probleme beseitigt werden konnten. Vielmehr drängt sich die Vermutung auf, dass hier gut gemeinte Reformen in einem Bereich (Vertragsrecht) nicht mit anderen Bereichen (Gewerberecht) abgestimmt wurden.

Rigide Sperrgebietsverordnungen drängten bisher in vielen Städten Prostituierte an gefährliche und menschenunwürdige Arbeitsplätze ab und förderten Schutzgelderpressung und Ausbeutung.

Diese Sperrgebietsverordnungen werden durch das neue ProstG nicht berührt, das heißt, sie sind nach wie vor gültig. Eine Liberalisierung ist hier auch nicht in Ansätzen erkennbar, obwohl sie auch von Strafrechtlern wie dem Hallenser Professor Dr. Joachim Renzikowski mit folgenden Ausführungen gefordert wird. „Man kann nicht auf der einen Seite die Sittenwidrigkeit abschaffen und auf der andern Seite Prostituierte weiterhin reglementieren und in bestimmte Zonen abdrängen.“⁴⁷

Nach §180 a StGB (alt; Förderung der Prostitution) machten sich BetreiberInnen von Clubs, Bordellen und Appartements strafbar, wenn sie den bei ihnen tätigen Prostituierten gute Arbeitsbedingungen ermöglichten. Als prostitutionsfördernd galt z.B. eine gehobene und diskrete Atmosphäre, ein aufwendiges Ambiente, ein hoher Hygienestandard, die freie Entscheidung hinsichtlich der Bedienung von Freiern etc.⁴⁸

Nach §180 a StGB (neu; Ausbeutung von Prostituierten) steht jetzt nur die Ausbeutung von Prostituierten unter Strafe, die Schaffung guter Arbeitsbedingungen ist jetzt möglich. Hier wurde also eine absurde Vorschrift aufgehoben.

Nach § 181a StGB (Zuhälterei) wurde bislang die Ausbeutung von Prostituierten, die dem eigenen Vermögensvorteil dienende Überwachung bei der Ausübung der Prostitution, das Bestimmen von Ort, Zeit, Ausmaß oder anderer Umstände der Prostitutionsausübung unter Strafe gestellt. Arbeitsverträge zwischen BordellbetreiberInnen und Prostituierten waren somit unmöglich.

In der geänderten Fassung des § 181a StGB wird die gewerbsmäßige Förderung

der Prostitutionsausübung durch die Vermittlung sexuellen Verkehrs lediglich dann bestraft, wenn sie die persönliche und wirtschaftliche Bewegungsfreiheit einer anderen Person beeinträchtigt. Dieser Straftatbestand ist durch den Gesetzgeber aber nicht näher definiert. Eine (zu) enge Auslegung durch die Strafverfolgungsbehörden bzw. in Folge durch die Gerichte führt, nach ersten Erfahrungen in der Praxis, weiterhin zu Ermittlungsverfahren und damit zu Rechtsunsicherheit für potentielle ArbeitgeberInnen. Die Möglichkeit von Arbeitsverträgen wie sie im ProstG eindeutig intendiert sind, wird hierdurch stark beeinträchtigt oder gar ausgeschlossen. Die Reform ist also auf halbem Wege steckengeblieben. Solche abhängigen Beschäftigungsverhältnisse waren bisher durch das Verdikt der Sittenwidrigkeit und die §§ 180a und 181a StGB ohnehin ausgeschlossen.

Nunmehr sind abhängige Beschäftigungsverhältnisse unter bestimmten Voraussetzungen möglich, ArbeitgeberInnen haben ein eingeschränktes Weisungsrecht, d.h. sie dürfen lediglich Ort und Zeit der Prostitutionsausübung bestimmen. Dies soll der Annahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nicht entgegenstehen.⁴⁹ Fraglich ist indes, ob es überhaupt dazu kommt. Denn die bereits angesprochenen gewerberechtlichen Unsicherheiten und die unklaren Vorschriften des neuen § 181a StGB sprechen dagegen. Besonders delikant ist das Werbeverbot für Prostitutionsdienstleistungen gemäß §119 und §120 OwiG (Ordnungswidrigkeitengesetz). Danach war und ist Werbung grundsätzlich verboten. Das neue Gesetz ändert daran nichts. Unterstellt man, dass dieses Verbot die In-

tention hatte, Personen zu schützen, die den Bereich Prostitution nicht zu Gesicht bekommen sollten (beispielsweise Jugendliche), so fragt man sich angesichts heutiger Werbepraktiken, ob dies noch zeitgemäß ist. Aus ökonomischer Perspektive stellt Werbung eine notwendige Maßnahme zur Herstellung von Markttransparenz dar. Sie dient damit sowohl dem Anbieter wie dem Nachfrager. Irreführende Werbung ist Gegenstand des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Aber dessen Vorschriften gelten allgemein. Auch aus der Sicht der grundgesetzlich garantierten Berufsfreiheit muss die Frage gestellt werden, ob ein Werbeverbot diesem Rechtsgut nicht entgegensteht. Ökonomisch ergeben sich aus dem Werbeverbot absurde Konsequenzen. So darf beispielsweise in Tageszeitungen nicht direkt mit sexuellen Dienstleistungen geworben werden. In der Praxis behilft man sich mit getarnten Anzeigen, die Dienstleistungen von „Modelle“ oder „Hostessen“ offerieren und die sich am Rande der Legalität bewegen. Entsprechend hoch sind die Kosten für solche Anzeigen.⁵⁰ Hier hat man es auf Seiten der Tageszeitungen mit den Gewinnern der Regulierung im Sinne der obigen Marktanalyse zu tun. Das ProstG hat es versäumt, sich mit dieser Frage auseinander zu setzen.

Noch völlig ungeklärt ist auch die Frage nach einer Jobvermittlung durch das Arbeitsamt. So wurde es vom Arbeitsamt Görlitz zunächst abgelehnt, eine Stellenanzeige eines in Gründung befindlichen Clubs im bundesweiten Stellenpool der Bundesanstalt für Arbeit zu schalten. Begründet wurde dies mit dem Aufwand vor dem Hintergrund der „bisherigen Entwicklung in diesem Marktsegment“(!!!). Inzwischen wurde die Anzeige veröffent-

licht, nachdem die Tätigkeitsbeschreibung von „Hostessen für erotische Dienstleistungen“ in „Bardamen und Tänzerinnen“ abgeändert worden war. Die Sache wird gegenwärtig vom Petitionsausschuss des Bundestages bearbeitet.⁵¹

Das frühere Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten bildete die Grundlage für eine umfangreiche Datensammlung bei Polizei, Ordnungs- und Gesundheitsbehörden. Vielerorts bestand ein Untersuchungszwang für Prostituierte. *Das neue Infektionsschutzgesetz ist seit dem 1. Januar 2001 in Kraft. Es gilt – wie auch das vorher gültige Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten – selbstverständlich nicht nur für Prostituierte – und sieht die freiwillige, anonyme, kostenlose Vorsorgeuntersuchung für alle BürgerInnen vor. Untersuchungspflicht für Prostituierte besteht nicht mehr. Hier konnte wiederum ein deutlicher Schritt in Richtung Entdiskriminierung verzeichnet werden.*

Seit mehr als einem Jahr ist das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten (ProstG) nunmehr in Kraft. Nach dem Willen des Gesetzgebers und vor allem nach dem bei der Gesetzgebung im Vorfeld Beteiligten, sollte mit dieser Regelung die rechtliche Stellung der Prostituierten verbessert und ihre soziale Benachteiligung abgebaut werden. Der Zugang zu den Sozialversicherungen sollte ihnen über die Möglichkeit erleichtert werden, ein rechtlich abgesichertes Beschäftigungsverhältnis in Bordellen und bordellähnlichen Betrieben eingehen zu können.⁵²

Ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes muss aber festgestellt werden: Das Gesetz läuft bisher weitgehend ins Leere. Arbeits-

verträge gibt es noch kaum und wenn, dann nur auf Niedriglohnebene. Eine soziale Absicherung von Prostituierten ist noch nicht erreicht. Die nach wie vor wegen fehlender Durchführungsbestimmungen unregelte Umsetzung des Gesetzes führt bei allen Beteiligten – Prostituierten, BetreiberInnen und Behörden – zu großer Verunsicherung. Ansätze, die Intentionen des Gesetzes aufzugreifen, Betriebe anzumelden und Arbeitsverträge auszugestalten, scheitern oftmals an variierenden Auslegungen des ProstG durch Behörden, fehlender Rechtssicherheit auf allen Seiten und nicht zuletzt daran, dass die Prostitution berührende andere Gesetze (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Gewerbe- und Gaststättenrecht, Ausländergesetz) nicht angepasst und den jeweiligen Behörden keine klaren Durchführungsanweisungen gegeben wurden. Als besonders problematisch haben sich dabei folgende Punkte herausgestellt:

Strafrecht: Die Neufassung des § 181a StGB schließt wie bereits erwähnt nicht aus, dass ArbeitgeberInnen von Prostituierten der Zuhälterei angeklagt werden können. Beispielsweise stellt für die Staatsanwaltschaft München ein abgeschlossener Arbeitsvertrag mit freiwillig getroffenen Vereinbarungen über Ort und Zeit der Prostitutionsausübung auf jeden Fall einen Anlass dar, gegen die ArbeitgeberInnen wegen des Verdachtes auf Zuhälterei zu ermitteln.

Gewerberecht: Dieses ist, wie oben dargestellt, mit den neuen vertragsrechtlichen Bestimmungen nicht abgestimmt.

Steuerrecht: Prostituierte, die sich nun steuerlich anmelden wollen, müssen mit einer Rückverfolgung wegen Steuerhinterziehung rechnen. Hier mangelt es an einer geeigneten Stichtagsregelung sowie an bundeseinheitlichen Besteuerungsregelungen.

Sozialversicherung: Bei der Anmeldung zur Sozialversicherung können ebenso wie bei der Steuer rückwirkende Forderungen der Sozialversicherungsträger auftreten.

Angesichts so zahlreicher Unklarheiten ist verständlich, dass sich alle Beteiligten – Behörden, potenzielle ArbeitgeberInnen und Prostituierte – abwartend bis ängstlich verhalten. Die Umsetzung des Gesetzes liegt auf Eis.

Damit wird klar, dass das neue ProstG zwar einen Schritt in die richtige Richtung darstellt, dass jedoch viele Widersprüche und Ungereimtheiten nicht ausgeräumt wurden. Wünschenswert wären insbesondere:

1. Der § 181a StGB müsste dahingehend nachgebessert werden, dass für potentielle ArbeitgeberInnen von Prostituierten Rechtssicherheit besteht.
2. Eine Streichung der Unsittlichkeit von Prostitution aus dem Gewerbe- und Gaststättenrecht ist erforderlich. Ohne offizielle ArbeitgeberInnen kann es keine Arbeitsverträge geben.
3. Genau spezifizierte Durchführungsrichtlinien zum ProstG sind erforderlich, um Rechtssicherheit zu schaffen.
4. Bei der Sozialversicherung und den Steuerbehörden sind Stichtagsregelungen erforderlich, um Nachforderungen zu vermeiden. Erst dann kann erwartet werden, dass Prostituierte in größerem Ausmaß

Steuern zahlen, bzw. der Sozialversicherung beitreten. Hier sollten auch Vorversicherungsregeln abgeschafft werden, da Prostituierte sich bislang nicht unter dieser Berufsbezeichnung versichern konnten.

5. Die Sperrgebietsregelungen und das Werbeverbot sollten überprüft werden.

Erst wenn diese Punkte einer klaren Regelung unterzogen werden, kann von einer weitgehenden Legalisierung und Liberalisierung des Marktes sowie von einer ordnungspolitisch konsistenten Gesamregelung gesprochen werden. Ohne diese Klarstellungen bleibt das ProstG interventionistisches Stückwerk, das die eigenen Intentionen kaum je wird erreichen können.

Literatur:

Ahlemeyer, H. W. (1996), *Prostitutive Intimkommunikation: Zur Mikrosoziologie heterosexueller Prostitution*, Stuttgart.

Böttcher, H. E. (2002), *Prostitution als Marktalternative*, in: *Eigentümlich Frei*, Juli 2002, S. 44-46.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg., 2002) *Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten; Gesetzestext (BGBl. Teil I Nr. 74, S.3983) und Begründung zum zugrundeliegenden Gesetzesentwurf (Auszug aus Bundestagsdrucksache 14/5958)*, Berlin.

Deutsche Hurenbewegung (Hrsg., 1996), *Prostitution: Job – Beruf – Arbeit*, Nürnberg.

- Edlund, L./Korn, E. (2002) A Theory of Prostitution, *Journal of Political Economy*, Vol. 110(1), S. 181-214.
- Fair, R. C. (1978), A Theory of Extramarital Affairs, in: *Journal of Political Economy*, Vol. 86, No. 1, 1978, S.45-61.
- Finlayson, J./Peacock, K. (2002), How big is the hidden economy? Business Council of British Columbia, Policy Perspectives, Vol. 9, No. 3, Vancouver.
- Friedman, D. (1990), Price Theory: An Intermediate Text, http://www.daviddfriedman.com/Academic/Price_Theory/PThy_ToC.html
- Görres-Gesellschaft (Hrsg., 1988), Staatslexikon: Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, 7. Auflage, 4. Band, Freiburg – Basel – Wien.
- Heinz-Trossen, A. (1993), Prostitution und Gesundheitspolitik, Frankfurt et al.
- Hiscott, W. (2001), Die Rechtslage der Prostituierten in Deutschland, Seminararbeit, Juristische Fakultät der HU Berlin, Berlin.
- HWG e.V. (1994), Prostitution: Ein Handbuch, Marburg.
- Institut der deutschen Wirtschaft (2002), Deutschland in Zahlen, Köln.
- Kassandra e. V. (1997), 10 Jahre Kassandra e. V. Entwicklungsgeschichte der Nürnberger Prostituiertenselbsthilfe und Beratungsstelle, Nürnberg.
- Kassandra e. V. (2002), 15 Jahre Kassandra e. V. Prostituiertenselbsthilfe und Beratung 1987-2002, Jubiläumsschrift, Nürnberg.
- Kleiber, D./Velten, D. (1994), Prostitutionskunden: Eine Untersuchung über soziale und psychologische Charakteristika von Besuchern weiblicher Prostituierten in Zeiten von AIDS, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit, Band 30, Baden-Baden.
- Koslowski, P. (1989), Evolution und Gesellschaft: Eine Auseinandersetzung mit der Soziobiologie, Tübingen.
- Leopold, B. (2001), Alles ist käuflich...: Sexualität, Markt und Macht, in: Diakonisches Werk der EKD (Hrsg.), Prostitution und Menschenhandel. Was hilft? Dokumentation der Fachtagung vom 14. Bis 16. März in Berlin, S. 9-14, Stuttgart.
- Leopold, B./Steffan, E./Paul, N. (1997), Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 143, Stuttgart-Berlin-Köln.
- Leyer, T. (2000), Sexualität Rotbuch 3000, Hamburg.
- Mankiw, N. G. (1999), Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Stuttgart.
- Neubacher, A. (2003), Peitschen und Tanzen, in: *Der Spiegel* 30/2003 vom 21. 7. 2003, <http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,257908,00.html>
- Neumann, M. (1994), Theoretische Volkswirtschaftslehre Band III, München.
- OECD (2002), Measuring the Non-Observed Economy – A Handbook, Paris.
- Perkins, R. (1991), Working Girls: Prostitutes, their Life and Social Control, Canberra. <http://www.aic.gov.au/publications/lcj/working/>
- Renzikowski, J. (2002), Die strafrechtliche Bewertung der Prostitution, Seminarunterlage, www.jura.uni-halle.de/download/renziko/prostitution.doc

TAZ vom 8. 1. 2003, Interview mit Stephanie Klee vom Bundesverband für sexuelle Dienstleistungen.

Wuketits, F. (1998), Wo bleibt das liberale Rasiermesser? Ein Plädoyer für Aufklärung, Freiheit und Eigenverantwortung, in: Aufklärung und Kritik, Heft 1, 1998.

Zohren, G. (2002), Probleme der Prostituierten in Deutschland, Papier zum EU-Projekt „Mit vereinten Kräften gegen den Menschenhandel“ in Essen. <http://www.caritas-essen.de/trafficking/archiv/Mitternachtsmission.pdf>.

Anmerkungen:

- ¹ Koslowski (1989), S. 24.
- ² Heinz-Trossen (1993), S.7 ff.
- ³ Staatslexikon (1988), Bd. 4, S. 598.
- ⁴ Edlund/Korn (2001).
- ⁵ Vgl. die Diskussion bei Edlund/Korn (2001).
- ⁶ Vgl. Heinz-Trossen (1993), S. 39ff.
- ⁷ Hiscott (2001).
- ⁸ Vgl. HWG (1994), S. 49ff.
- ⁹ Hiscott (2001), S. 14.
- ¹⁰ OECD (2002), S. 157.
- ¹¹ Immerhin existieren vereinzelt Befragungsergebnisse. Vgl. Heinz-Trossen (1993), S. 188.
- ¹² Stephanie Klee vom Bundesverband sexueller Dienstleistungen schätzt den Anteil auf weniger als 10%. TAZ vom 8. 1. 2003.
- ¹³ Deutscher Bundestag (2000); Leopold (2001).
- ¹⁴ Andere Schätzungen gehen von 100.000 Prostituierten und 3 Leistungen/Kunden pro Arbeitstag aus. Vgl. hierzu Kleiber/Velten (1994), S. 19.
- ¹⁵ Leyrer (2000), S. 62.
- ¹⁶ Kleiber/Velten (1994), S..
- ¹⁷ Perkins (1991).
- ¹⁸ Am höchsten dürfte die Kundenfrequenz bei Beschaffungsprostituierten sein. Hier werden durchschnittlich 55 Freier pro Woche genannt. Vgl. Heinz-Trossen (1993), S. 84.
- ¹⁹ Heinz-Trossen (1993, S. 188) referiert Befragungsergebnisse, nach denen der Lohnsatz je

nach angebotener Leistung zwischen 50 und 100 DM liegt. Diese Angaben sind zwar 10 Jahre alt, dennoch dürften sie auch heute noch realistisch sein.

²⁰ Kleiber/Velten (1994), S. 15.

²¹ Zohren (2002), S. 1.

²² Die durchschnittlichen wöchentlichen Kundenfrequenzen bei verschiedenen Arten der Prostitution liegen empirisch zwischen 8 (Escortservice) und 34,5 (Bordell), wenn die Tagesangaben auf eine 5-Tage-Arbeitswoche hochgerechnet werden. Vgl. Heinz-Trossen (1993), S. 188. Den hier vorliegenden Angaben zufolge beträgt die Frequenz beim Strassenstrich etwa 30, wobei hier die Annahme einer 5-Tage-Woche zweifelhaft sein dürfte.

²³ Institut der deutschen Wirtschaft (2002), S. 35ff.

²⁴ Finlayson/Peacock (2002), S. 4.

²⁵ Die Umsatzschätzungen wurden entnommen aus Mackay (2000), S. 63.

²⁶ Cassandra e. V. (1997) und Fortschreibung.

²⁷ Die systematische Auswertung der Angaben der Gesundheitsämter anderer Großstädte steht noch aus. In Nürnberg ist der Anstieg nicht auf eine höhere „Registrierungsbereitschaft“, sondern auf eine Zunahme der Zahl der Anbieterinnen zurückzuführen.

²⁸ Edlund/Korn (2002) bringen entsprechende Vergleiche.

²⁹ Perkins (1991).

³⁰ Perkins (1991), Table 3.4.

³¹ Vollständige Konkurrenz impliziert auch die Abwesenheit von Nachfragerpräferenzen für einen bestimmten Anbieter. In unserem Fall spielen diese zwar sicher eine Rolle, sind aber nicht so ausschlaggebend wie bei anderen Prostitutionsformen, bei denen es auf stärkere individuelle Bezüge ankommt.

³² Neumann (1994), S. 198ff.

³³ Hier kommt es nicht nur auf die rein sexuelle Dienstleistung an, sondern in besonderem Maße auch auf Produkteigenschaften wie „gepflegte Konversation“, „Bildung“, „Eingehen auf den Nachfrager als Individuum“, „Repräsentativität“ an.

- ³⁴ Leopold (2001), S. 13.
- ³⁵ Ahlemeyer (1996)
- ³⁶ Kern (o. J.)
- ³⁷ Ausgenommen die Eigenschaften „Liebe“ und „Zuneigung“.
- ³⁸ Ähnlich argumentiert Böttcher (2002).
- ³⁹ Ein Modell der Zeitallokation, das die Bestimmungsfaktoren außerehelicher Beziehungen detailliert herausarbeitet, findet sich bei Fair (1978).
- ⁴⁰ Vgl. hierzu Friedman (1990), Kapitel 21. Dort findet sich eine ökonomische Erklärung der rückläufigen Heiratsraten in den USA.
- ⁴¹ Ein leicht verständliche Darstellung findet sich bei Mankiw (1999).
- ⁴² Wuketits (1998); Koslowski (1990).
- ⁴³ Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes vgl. Renzikowski (2002), S. 27.
- ⁴⁴ Eine ausführlichere Darstellung findet sich in Cassandra e. V. (2002) und Deutsche Hurenbewegung (1996).
- ⁴⁵ Vgl. Kommentar von Ministerialrätin Renate Pauly, „Zur Rechtslage bei Swinger-Clubs nach BverwG“ 06.11.2002 GewArch 2003, S.122.
- ⁴⁶ Bezug auf Schönfelder, GaststättenG §§ 4 und 5 (Gewerbeaufsicht).
- ⁴⁷ Renzikowski (2002), S. 20.
- ⁴⁸ Vgl. Begründung zum ProstG, Bundestagsdrucksache 14/5958.
- ⁴⁹ Vgl. ebenda.
- ⁵⁰ Vgl. hierzu auch Renzikowski (2002), S. 24.
- ⁵¹ Neubacher (2003).
- ⁵² Vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 14/5958.

Zu den Autoren:

Dr. Richard Reichel, Privatdozent für Volkswirtschaftslehre an der Universität Erlangen-Nürnberg. Forschungsbereiche: Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Wachstums- und Entwicklungsökonomik, Mikroökonomik.

Karin Topper, Mitarbeiterin bei Cassandra e. V., Prostituiertenselbsthilfe und Beratungsstelle, Nürnberg.

Aufklärung und Kritik im Internet:

Seit Dezember 1996 stellt die GKP eine eigene Website im Internet vor; diese enthält die aktuellen Termine aller Vortragsreihen ebenso wie ständig aktualisierte Artikel aus der GKP-Zeitschrift „Aufklärung und Kritik“. Daneben bietet die Homepage Links zu denjenigen der Mitglieder, die selbst im Internet mit einer Homepage vertreten sind wie auch Links zu diversen Servern, die philosophische Inhalte anbieten und Links zu den verschiedenen Internet-Suchmaschinen. Außerdem können Sie uns im Gästebuch Ihre Meinung zur Homepage und den Inhalten der Artikel oder auch gerne neue Anregungen übermitteln. Die Adresse im WWW lautet:

<http://www.gkpn.de>

Sie können die GKP sowie unseren 1. Vorsitzenden, Herrn Georg Batz, auch über E-Mail erreichen, um Kritik oder Anregungen zu äußern, und zwar unter

**info@gkpn.de
georg.batz@t-online.de**

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Gesellschaft für kritische Philosophie (GKP) Nürnberg, Erster Vorsitzender: Georg Batz, M.A.
Muggenhofer Str. 193, 90429 Nürnberg.

Erscheinungsweise:

»Aufklärung und Kritik« erscheint zweimal jährlich regulär und einmal jährlich als Sonderheft mit Schwerpunktthema

Bezug:

»Aufklärung und Kritik« erscheint als Mitgliederzeitschrift der GKP (Einladung am Ende des Hefts). In Ausnahmefällen können Einzelhefte gegen eine Schutzgebühr von 10,- EUR zzgl. 2,- EUR Versandkosten abgegeben werden.

Redaktion:

Georg Batz, Joachim Goetz, Dr. Wolf Pohl, Conrad Schmidt, Helmut Walther

Betreuung der Rubrik »Forum«:

Joachim Goetz
Dortmunder Str. 8, 90425 Nürnberg

Satz: Helmut Walther

Ob. Schmiedgasse 38, 90403 Nürnberg

Druck:

Gruner Druck G.m.b.H.
Sonnenstr. 23b, 91058 Erlangen

Manuskripte:

Richtlinien zur Gestaltung von Texten erhalten Sie gegen Rückporto bei der Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Haftung.

Copyright:

Soweit nicht anders vermerkt, bei den Autoren.

EINLADUNG

Aufklärung und Kritik **Zeitschrift für freies Denken** **und humanistische Philosophie**

Herausgegeben von der
Gesellschaft für kritische Philosophie

erscheint als Mitgliederzeitschrift zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst); einmal im Jahr erscheint eine Sondernummer zu einem speziellen Thema.

Vorzugsweise werden Texte abgedruckt, die sich darum bemühen, freies Denken und humanistische Philosophie zu verbreiten. Der Umfang wird je Nummer zwischen 120 und 180 Seiten liegen.

Ja, ich will die Zeitschrift **Aufklärung und Kritik** unterstützen und deshalb Mitglied in der Gesellschaft für kritische Philosophie werden. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für ein Jahr, wenn ich sie nicht mit Dreimonatsfrist zum Ende des Kalenderjahres kündige. Den Mitgliedsbeitrag von EUR 35.- bitte ich von meinem Konto abzubuchen / überweise ich gegen Rechnung (Nichtzutreffendes bitte streichen). Die jeweils neue Nummer (zweimal pro Jahr) erhalte ich kostenlos. Als Mitglied erhalte ich auch die Sondernummer kostenlos, sowie regelmäßige Einladungen zu den Veranstaltungen der GKP.

Ja, ich will die Zeitschrift **Aufklärung und Kritik** unterstützen und deshalb **Fördermitglied** in der Gesellschaft für kritische Philosophie werden. Dazu verpflichte ich mich, den Beitrag von EUR 55.- zu zahlen und erhalte da-

für ein weiteres Exemplare jeder regulären Nummer (zwei Nummern pro Jahr). Die Mitgliedschaft gilt jeweils für ein Jahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn ich sie nicht mit Dreimonatsfrist zum Ende des Kalenderjahres kündige.

Den Mitgliedsbeitrag von EUR 35.-/55.- bitte ich von meinem Konto abzubuchen/ überweise ich auf das Konto der Gesellschaft für kritische Philosophie – Kto.-Nr.: 9695 bei der Raiffeisenbank Freystadt BLZ: 76069449 (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Email:

Datum:

Unterschrift:

Mit der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages vom angegebenen Konto bin ich einverstanden.

Kto-Nr.:

BLZ:

Bank:

Datum:

Unterschrift:

Bitte ausdrucken und einsenden an:

Gesellschaft für kritische Philosophie
c/o Georg Batz

Muggenhofer Str. 193, 90429 Nürnberg

Tel.: 0911-437937 Fax: 0911-454985

E-Mail: georg.batz@t-online.de